

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fouad Belkacem gegen Belgien.....	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Herbert Haupt gegen Österreich	4
Ministerkomitee: Antwort auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung zu Angriffen gegen Journalisten und Medienfreiheit in Europa	5

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament: Billigung eines Richtlinien- und Verordnungsvorschlags, soll das EU-Recht mit dem Vertrag von Marrakesch in Einklang bringen	5
Europäisches Parlament: Entschließung zu Fragen der Medienfreiheit in der Türkei	6
Europäische Kommission: Beschluss zu Finanzierung und Werbeverhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	7

LÄNDER

CH-Schweiz

Entwurf für eine Revision des Fernmeldegesetzes	8
-------------------------------------------------------	---

CZ-Tschechische Republik

Tschechisches Parlament verabschiedet Gesetz über die Umstellung auf DVB-T2	9
-----------------------------------------------------------------------------------	---

DE-Deutschland

OLG München sieht in AD-Blocker keinen Verstoß gegen Kartell-, Wettbewerbs- und Urheberrecht.....	9
Spiegel TV erwirkt einstweilige Verfügung gegen ARD-Magazin „Panorama“	10

ES-Spanien

Neuer Kodex des katalanischen Audiovisuellen Rats zu LGBTI-Personen in audiovisuellen Medien	11
----------------------------------------------------------------------------------------------------	----

FR-Frankreich

„YouTube-Steuer“ tritt in Kraft	11
Stellungnahme des CSA zur Überarbeitung der AVMD-Richtlinie	12
Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen: Google und die Vereinigung für den Kampf gegen die audiovisuelle Piraterie unterzeichnen Vereinbarung	13

GB-Vereinigtes Königreich

Ministerin für Digitales, Kultur, Medien und Sport weist Fusion von Fox und Sky an Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde	14
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Regulierungsbehörde entzieht Rundfunklizenz wegen mutmaßlich zu Kriminalität anstiftenden Materials	14
Rundfunkveranstalter wegen Ausstrahlung von potenziell beleidigenden und schädlichen Inhalten mit GBP 17.500 belegt	15
Ofcom entscheidet zu unangemessenem Filmausschnitt in Nachrichtensendung	16
Neue Leitlinien zur strafrechtlichen Verfolgung von Hassdelikten unter Berücksichtigung sozialer Medien	16

GR-Griechenland

Neues Gesetz zur kollektiven Rechteverwertung	18
Neue Ausschreibung für Digitalfernsehen wird in Kürze veröffentlicht	18

HU-Ungarn

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen Magyar Telekom	19
--------------------------------------------------------------------	----

IE-Irland

Minister kündigt die Übertragung neuer Sportveranstaltungen im Free-TV an	20
---------------------------------------------------------------------------------	----

IT-Italien

Vivendi legt der AGCOM ihren Aktionsplan zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften vor	20
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

LT-Litauen

Änderungen des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen	21
Verbot von russischen Fernsehsendern erwogen	22

NL-Niederlande

Gericht lehnt einstweilige Verfügung gegen Doku-Show von BNN/VARA ab	23
Datenschutzbehörde zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung für die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet	23

TR-Türkei

Türkische Regierung ändert Gesetz über die Niederlassung von Radio- und Fernsehunternehmen und ihrer Mediendienste	24
Jahresbericht über die Meinung der türkischen Bürger zu den Mediendiensten	25

UA-Ukraine

Rundfunkrat warnt Mediengruppe wegen Gesetzesverstößen	25
--------------------------------------------------------------	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Udo Lücke • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fouad Belkacem gegen Belgien

In einer Rechtssache zu religiösem Extremismus im Internet bestätigte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass die Verteidigung des „Scharia-Rechts“ bei gleichzeitigem Aufruf zu Gewalt, um es zu etablieren, als „Hassrede“ betrachtet werden könne. Der Gerichtshof befand in Übereinstimmung mit Artikel 17 (Verbot des Missbrauchs der Rechte) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK), die strittige Frage falle nicht unter den Schutz von Artikel 10 EMRK, welcher das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert.

Im vorliegenden Fall geht es um die Verurteilung von Fouad Belkacem, dem Leiter und Sprecher der Organisation „Sharia4Belgium“ (die 2012 aufgelöst wurde), wegen der Anstiftung zu Diskriminierung, Hass und Gewalt in Bezug auf Äußerungen, die er in YouTube-Videos über nichtmuslimische Gruppen und das Scharia-Recht getätigt hatte. Belkacem wurde wegen verschiedener Verstöße gegen das belgische Antidiskriminierungsgesetz vom 10. Mai 2007 sowie wegen Anfeindungen mit diskriminierender Absicht im Internet strafrechtlich verfolgt. In den fraglichen Videos rief Belkacem Zuschauer unter anderem dazu auf, Nichtmuslime zu überwältigen, „ihnen eine Lektion zu erteilen“ und sie zu bekämpfen. Er trat auch für den Dschihad und das Scharia-Recht ein. 2013 verurteilte das Berufungsgericht Antwerpen Belkacem zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und einer Geldstrafe von EUR 550. Das Antwerpener Gericht führte aus, die strafbare öffentliche Anstiftung zu Diskriminierung, Gewalt und Hass sei zweifelsohne absichtlich, ausdrücklich, nachdrücklich und wiederholt erfolgt. Das Kassationsgericht wies einen von Belkacem eingebrachten Antrag zurück. Es befand, Belkacem habe nicht nur einfach seine Ansichten geäußert, sondern fraglos andere dazu angestiftet, Diskriminierung aufgrund von Glauben sowie Diskriminierung, Ausgrenzung, Hass oder Gewalt gegenüber Nichtmuslimen zu üben, und dies wissentlich und somit absichtlich.

Gestützt auf Artikel 10 EMRK machte Belkacem vor dem EGMR geltend, er habe niemals beabsichtigt, andere zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung anzustiften, sondern lediglich seine Gedanken und Meinungen verbreiten wollen. Seine Äußerungen seien lediglich eine Manifestation seiner Meinungs- und Religionsfreiheit gewesen und hätten keine Gefahr für die öffentliche Ordnung dargestellt.

Der EGMR bekräftigt, dass seine geltende Rechtsprechung zwar den vorrangigen und grundlegenden Wert der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft gewährleiste, sie aber auch deren Grenzen festlege, indem bestimmte Äußerungen vom Schutz nach Artikel 10 ausgenommen werden. Belkacem habe eine Reihe von Videos auf YouTube veröffentlicht, in denen er Zuschauer dazu aufgerufen habe, Nichtmuslime zu überwältigen, ihnen eine Lektion zu erteilen und sie zu bekämpfen. Der EGMR hat auch keine Zweifel hinsichtlich des ausgesprochen hasserfüllten Charakters von Belkacems Ansichten und stimmt mit den nationalen Gerichten überein, welche befanden, Belkacem habe durch seine Aufzeichnungen und Videobotschaften im Internet beabsichtigt, Hass, Diskriminierung und Gewalt gegen alle Nichtmuslime zu erzeugen. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist ein derart umfassender und vehementer Angriff nicht mit den Werten der Toleranz, des sozialen Friedens und der Nichtdiskriminierung vereinbar, die der Konvention zugrunde liegen. Mit besonderem Hinweis auf Belkacems Äußerungen zum Scharia-Recht bekräftigt der Gerichtshof seine Entscheidung, dass die Verteidigung des Scharia-Rechts bei gleichzeitigem Aufruf zu Gewalt, um es zu etablieren, als „Hassrede“ betrachtet werden muss, und dass jeder Vertragsstaat berechtigt sei, sich politischen Bewegungen, die sich auf religiösen Fundamentalismus gründen, entgegenzustellen. Die belgische Gesetzgebung, wie sie im vorliegenden Fall angewandt worden sei, stehe offensichtlich im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen und Empfehlungen des Europarats und der Europäischen Union, Anstiftung zu Hass, Diskriminierung und Gewalt zu bekämpfen. Schließlich habe Belkacem versucht, den eigentlichen Zweck von Artikel 10 der Konvention zu verfälschen, indem er sein Recht auf freie Meinungsäußerung zu Zwecken benutzt habe, die dem Geist der Konvention eindeutig zuwiderlaufen. Der EGMR bekräftigt zwar, dass die Missbrauchsklausel aus Artikel 17 nur ausnahmsweise und nur in extremen Fällen anzuwenden sei, befindet sie im vorliegenden Fall jedoch für geboten. In Übereinstimmung mit Art. 17 EMRK kommt er also zu dem Schluss, Belkacem habe keinen Anspruch auf Schutz nach Artikel 10 der EMRK. Der EGMR beschließt, dass die Beschwerde daher *ratione materiae* nicht mit den Bestimmungen der EMRK (Art. 35 Abs. 3 lit. a und Abs. 4) vereinbar und somit unzulässig ist.

• *Décision rendue le 27 juin 2017 par la Cour européenne des droits de l'homme, deuxième section, dans l'affaire Fouad Belkacem c. Belgique, requête n°34367/14, publiée le 20 juillet 2017* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Zweite Sektion, Rechtssache Fouad Belkacem gegen Belgien, Beschwerde Nr. 34367/14 vom 27. Juni 2017, veröffentlicht am 20. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18669>

FR

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent,
Universität Kopenhagen und Legal Human Academy

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Herbert Haupt gegen Österreich

In einer Rechtssache gegen Österreich entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), ein satirischer Beitrag in einer Comedy-Fernsehsendung, welche vermeintlich das Ansehen eines hochrangigen und umstrittenen Politikers beschmutzt, habe nicht gegen das Recht des Politikers auf Privatsphäre verstoßen, wie es Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) garantiert. Der EGMR ist der Auffassung, die österreichischen Gerichte hätten eine gerechte Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen in diesem Fall vorgenommen, indem sie urteilten, das Recht des Rundfunkveranstalters auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK stehe über dem Recht des Politikers auf Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK.

Beschwerdeführer in dieser Rechtssache ist Herbert Haupt, der von 2002 bis 2004 Vorsitzender der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und 2003 Vizekanzler der österreichischen Bundesregierung war. Im September 2013 wurde im Fernsehsender ATV+ eine Comedysendung mit dem Titel „Das Letzte der Woche“ ausgestrahlt. In einem der Beiträge ging es darum, dass der damalige österreichische Vizekanzler Haupt die Patenschaft für ein Nilpferdbaby im Wiener Zoo im Rahmen einer Spendeninitiative übernommen hatte, die die Menschen dazu animieren sollte, den Zoo zu unterstützen. Der Beitrag enthielt offenen Spott und satirische Kommentare; unter anderem hieß es, es gebe viele Ähnlichkeiten zwischen Haupt als dem Vorsitzenden der FPÖ und seinem Patenkind, dem Nilpferdbaby, da beide für gewöhnlich von einer Menge brauner Ratten umgeben seien. Haupt klagte gegen die ATV Privat TV GmbH & Co KG (im Folgenden „ATV“), den Eigentümer von ATV+, auf Schmerzensgeld nach Artikel 6 des Mediengesetzes in Verbindung mit Artikel 115 des Strafgesetzbuches, wobei er geltend machte, er sei durch den Ausdruck „braune Ratten“ beleidigt worden. In einer ersten Reihe von Verfahren urteilten die österreichischen Gerichte zugunsten von Haupt und verpflichteten ATV zu einer Entschädigung von EUR 2.000, da die Äußerung über die braunen Ratten eine Verleumdung nach Artikel 111 des Strafgesetzbuches dargestellt hätte. Nachdem der Oberste Gerichtshof die Urteile des Regionalgerichts und des Berufungsgerichts in Wien aufgehoben hatte, gestattete er eine außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ATV. Im wiederaufgenommenen Verfahren wiesen die österreichischen Gerichte Haupts Entschädigungsanspruch zurück und verurteilten ihn darüber hinaus zur Übernahme der Verfahrenskosten der gegnerischen Partei. In Bezug auf die vermeintlich verleumderische Äußerung und die Beweiswürdigung führte das Regionalgericht eine Reihe extremer rechter und neonazistischer Äußerungen von hochrangigen Politikern der Freiheitlichen Partei an und befand, Haupt habe sich nicht öffentlich von diesen Äußerun-

gen distanziert. Die beklagte Bemerkung in der Sendung über braune Ratten betreffe nicht Haupts Privat- und Persönlichkeitssphäre, sondern seine öffentliche, berufliche Stellung als Politiker. Das Berufungsgericht bestätigte die Erkenntnisse des Regionalgerichts, unter anderem die Feststellung, dass die Äußerung über die braunen Ratten eine politische Kritik an der Haltung und an Erklärungen von FPÖ-Politikern darstelle habe. Vor dem EGMR klagte Haupt, es liege ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vor, da die österreichischen Gerichte keine faire Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und seinem Interesse am Schutz seines Ansehens vorgenommen hätten. Sein Interesse am Schutz seines Ansehens hätte über dem Interesse von ATV stehen müssen, über den Fernsehsender eine Äußerung zu verbreiten, die reißerisch und erniedrigend gewesen sei.

Der EGMR bekräftigt zunächst, dass nach geltender Rechtsprechung das Recht auf Achtung des Ansehens ein nach Artikel 8 EMRK garantiertes eigenständiges Recht als Teil des Rechts auf Achtung der Privatsphäre sei, zu dessen Schutz der Staat positiv verpflichtet sei. Damit jedoch Artikel 8 greifen könne, müsse der Angriff auf das Ansehen einer Person einen gewissen Grad der Schwere aufweisen und in einer Art und Weise erfolgen, die die persönliche Wahrnehmung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre beeinträchtigt. Der EGMR verweist auf seine frühere Rechtsprechung, in der er die relevanten Grundsätze bestimmt hat, die seiner Beurteilung im Kontext einer Abwägung zwischen Artikel 8 und 10 als konkurrierende Rechte zugrunde liegen müssen. Die so festgelegten relevanten Kriterien sind: ein Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse, der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Gegenstand der Berichterstattung, das bisherige Verhalten dieser Person, der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung sowie gegebenenfalls der Kontext, in dem diese Äußerung gefallen ist. Der EGMR befindet darüber hinaus, dass ungeachtet dessen, dass Haupt wegen eines Verstoßes gegen Artikel 8 EMRK klagt, der Gerichtshof die Aufgabe hat zu ergründen, ob die in Artikel 10 EMRK enthaltenen Grundsätze von den österreichischen Gerichten bei der Prüfung von Haupts Handlungen ordnungsgemäß angewandt wurden. Des Weiteren unterstreicht der EGMR, dass höchste Sorgfalt nach Artikel 10 EMRK bei Maßnahmen oder Sanktionen gegen die Presse erforderlich sei, die dazu angetan sein könnten, die Presse von einer Beteiligung an Diskussionen zu Fragen von legitimem öffentlichem Interesse abzuschrecken. Darüber hinaus seien die Grenzen hinnehmbarer Kritik in Bezug auf Politiker sehr viel weiter gefasst als bei einer Privatperson. Im Gegensatz zur Privatperson unterwerfe sich der Politiker unausweichlich und wissentlich einer eingehenden Prüfung jedes seiner Worte und jeder seiner Taten sowohl durch Journalisten als auch der breiten Öffentlichkeit, er müsse daher ein größeres Maß an Toleranz zeigen. Der EGMR bekräftigt, dass Satire eine Form künstlerischen Ausdrucks und gesellschaftlichen Kommentars sei und aufgrund ihrer ureigenen Merkmale der Übertreibung und Verzerrung der Wirklichkeit natür-

lich provozieren und aufregen wolle. Entsprechend sei jeder Eingriff in das Recht eines Künstlers oder gesellschaftlichen Kommentators auf solche Äußerung mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

Der EGMR hält es unter anderem für wichtig, dass Haupt ein bekannter Politiker sei und er somit mehr Toleranz gegenüber solchen Provokationen in einer satirischen Fernsehsendung zeigen müsse. Der Beitrag habe sich mit einem legitimen öffentlichen Interesse befasst, das heißt mit Äußerungen hochrangiger FPÖ-Mitglieder, die in den Medien als Ausdruck extremistischer rechter Positionen kritisiert worden seien, sowie mit der Frage, ob sich Haupt (als Vorsitzender dieser Partei) hinreichend von solchen Äußerungen distanziert habe. Der EGMR ist darüber hinaus überzeugt, es liege eine ausreichende Tatsachenbasis für den Verweis auf die braunen Ratten im Umfeld der FPÖ vor. Er verweist dabei auf die detaillierten Erkenntnisse des Regionalgerichts, in denen dieses verschiedene problematische Äußerungen von Politikern der FPÖ zitiert. Aus diesen Gründen ist der EGMR überzeugt, dass das Urteil des Regionalgerichts Wien, wie es vom Berufungsgericht Wien bestätigt wurde, eine gerechte Abwägung zwischen den konkurrierenden Interessen in der vorliegenden Rechtssache darstellt. Der EGMR kommt somit zu dem einstimmigen Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK vorliegt. Die Klage von Haupt wird daher nach Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, folglich wird Haupt's Beschwerde für unzulässig erklärt.

• *Decision by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Herbert Haupt v. Austria, Application no. 55537/10 of 2 May 2017, communicated on 1 June 2017* (Beschluss des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, fünfte Sektion, Rechtssache Haupt gegen Österreich, Beschwerde Nr. 55537/10 vom 2. Mai 2017, veröffentlicht am 1. Juni 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18670>

EN

Dirk Voorhoof

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent,
Universität Kopenhagen und Legal Human Academy*

Ministerkomitee: Antwort auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung zu Angriffen gegen Journalisten und Medienfreiheit in Europa

Am 7. September 2017 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats seine Antwort auf die Empfehlung 2097 (2017) der Parlamentarischen Versammlung (PACE) mit dem Titel „Angriffe gegen Journalisten und die Medienfreiheit in Europa“ (siehe IRIS 2017-3/3).

Darin stellt das Ministerkomitees fest, dass der Schutz von Journalisten und der Medienunabhängigkeit Eckpfeiler einer demokratischen Gesellschaft sind und

ruft die Mitgliedstaaten auf, einen reibungslosen Betrieb der Plattform zur Förderung des Schutzes von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten durch freiwillige Beiträge sicherzustellen. Die Plattform unterstützt Partnerorganisationen, Warnmeldungen zu Medienfreiheit und der Sicherheit von Journalisten zusammenzutragen (siehe IRIS 2017-2/2). Darüber hinaus wird betont, „der Mehrwert der Plattform im Gegensatz zu anderen Internetplattformen, die Medienverstöße aufzeigen, besteht darin, dass sie im Rahmen einer zwischenstaatlichen Organisation eingerichtet ist und betrieben wird“. Insbesondere wird daran erinnert, dass fast die Hälfte der Mitgliedstaaten den Schutz von Journalisten vor Gewalt und Bedrohung nicht zufriedenstellend gewährleistet.

Das Ministerkomitee verweist in seiner Antwort auf die PACE-Empfehlung darauf, angemessene Finanzmittel für den Betrieb der Plattform bereitzustellen. Dies müsse zusätzlich zur Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt durch freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten erfolgen. In Übereinstimmung mit der PACE-Empfehlung ruft sie zu engagiertem Einsatz und Nachfolgeaktivitäten der Mitgliedstaaten für die auf der Plattform gemeldeten Fälle auf.

Das Ministerkomitee begrüßt schließlich den Vorschlag der PACE, indem er erklärt, er werde „den Vorschlag der Versammlung für eine thematische Debatte ernsthaft erwägen“, die sich mit den ernsthaften Bedrohungen für die Medienfreiheit in Konfliktzonen und in den Mitgliedstaaten im Ausnahmezustand befassen soll.

Die PACE-Empfehlung wird nun vom Ministerkomitee an den Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) zur Information und gegebenenfalls Kommentierung überwiesen.

• *Ministerkomitee des Europarats, Antwort auf „Angriffe gegen Journalisten und Medienfreiheit in Europa“ - Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung 2097 (2017), Doc. CM/AS(2017)Rec2097 final, 7. September 2017*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18708>

EN FR

Bojana Kostić

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament: Billigung eines Richtlinien- und Verordnungsvorschlags, soll das EU-Recht mit dem Vertrag von Marrakesch in Einklang bringen

Am 6. Juli 2017 stimmte das Europäische Parlament (EP) für einen Vorschlag für eine Richtlinie und eine

Verordnung (siehe IRIS 2016-9/4) zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um den Zugang für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken zu erleichtern, den die EU im April 2014 unterzeichnet hat. In dem Bemühen, die Verfügbarkeit und den grenzüberschreitenden Austausch in barrierefreien Formaten zu fördern, sieht der Vertrag von Marrakesch zwei Verpflichtungen vor: (I) er verlangt Ausnahmen oder Beschränkungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken in barrierefreien Formaten und (II) die Einrichtung ihres grenzüberschreitenden Verkehrs zwischen den Vertragsländern. Die legislativen Entschlüsse des EP zum Richtlinienentwurf über Ausnahmen vom Urheberrecht und zum Verordnungsvorschlag über grenzüberschreitenden Austausch erhielten 609 beziehungsweise 610 Stimmen. Der Rat der Europäischen Union ratifizierte die Richtlinie und die Verordnung am 17. Juli 2017.

Die Zahl der begünstigten Personen in Europa wird auf insgesamt 30 Millionen geschätzt, und der Anteil der veröffentlichten Bücher in barrierefreien Formaten soll zwischen 7% und 20% in der EU liegen. Nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie ist eine „begünstigte Person“ eine Person, die blind ist, eine Sehbehinderung oder Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung hat, oder die aus anderen Gründen, aufgrund einer körperlichen Behinderung, nicht in der Lage ist, ein Buch zu halten oder zu benutzen oder ihre Augen in dem Umfang zu fokussieren oder zu bewegen, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre.

Die Richtlinie verlangt eine verpflichtende Ausnahme vom Urheberrecht und verwandten Schutzrechten nach Artikel 3. Mitgliedstaaten sind verpflichtet, begünstigten Personen selbst, in deren Namen handelnden Personen sowie befugten Stellen zu erlauben, ein Vervielfältigungsstück eines Werkes, zu dem sie rechtmäßigen Zugang haben, in einem barrierefreien Format zu erstellen, ohne vorher die Genehmigung des fraglichen Rechteinhabers einholen zu müssen. Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie definiert eine „befugte Stelle“ unter anderem als Stelle, die von einem Mitgliedstaat befugt wurde, Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang für begünstigte Personen in gemeinnütziger Weise bereitzustellen, oder für diese Tätigkeiten vom Mitgliedstaat anerkannt wurde. Darüber hinaus können befugte Stellen Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format wiedergeben, zugänglich machen, verbreiten oder verleihen. Diese Ausnahmen sind auf die ausschließliche Nutzung durch begünstigte Personen beschränkt, sie müssen die Unversehrtheit des ursprünglichen Werks achten und dürfen der normalen Verwertung des Werks oder sonstiger Schutzgegenstände nicht entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzen. In Erwägungsgrund 14 sieht die neue Richtlinie vor, dass es Mitgliedstaaten nicht gestattet werden darf, zusätzliche Anforderungen für die Anwendung der Ausnahme einzuführen, und dass optionale Ausgleichsrege-

lungen für befugte Stellen „begrenzt“ sein sollten. Einige dieser Grenzen kommen in Erwägungsgrund 14 zum Ausdruck. So darf zum Beispiel von begünstigten Personen selbst keine Zahlung verlangt werden, Hindernisse für grenzüberschreitende Verbreitung sind zu vermeiden, und wenn einem Rechteinhaber nur ein geringfügiger Schaden entsteht, sollte sich keine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs ergeben. Die optionale Einführung von Ausgleichsregelungen ist in Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie geregelt. Die Option, dass es für Mitgliedstaaten derartige Ausgleichsregelungen geben kann, war Gegenstand umfangreicher Diskussionen im Entwurfsverfahren für die Richtlinie.

Die Vorschriften für den grenzüberschreitenden Austausch sind in der entsprechenden Verordnung in Art. 3 und 4 niedergelegt, die in Verbindung mit der Richtlinie zu lesen sind und den freien Verkehr auf Drittländer, die Parteien des Vertrags von Marrakesch sind, ausweiten und detaillierte Verpflichtungen für befugte Stellen gemäß Artikel 5 festlegen.

Um die neue Richtlinie mit geltendem EU-Recht in Einklang zu bringen, wurde Art. 5 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2001/29/EG geändert, um die aus der neuen Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen anzuerkennen.

Nationale Gesetzgebung muss binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie angepasst werden, während die Verordnung vollumfänglich und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten wirksam wird.

- Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18701> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

- Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18704> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Jasmin Hohmann

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

**Europäisches Parlament: Entschließung zu
Fragen der Medienfreiheit in der Türkei**

Am 6. Juli 2017 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zum Bericht der Europäi-

schen Kommission zur Türkei, der sich unter anderem mit der Medienfreiheit in der Türkei befasst. Die neue EntschlieÙung folgt auf eine frühere EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom Oktober 2016 zur Situation von Journalisten in der Türkei (siehe IRIS 2017-2/4) und auf die Verabschiedung des Berichts des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) zu Angriffen gegen Journalisten und Medienfreiheit in Europa (siehe IRIS 2017-2/2).

Eingangs wird betont, dass die letzten Monate mit einer Reihe abscheulicher Terroranschläge und einem gewaltsamen Putschversuch im Juli 2016, bei dem 248 Menschen getötet wurden, eine schwierige Zeit für die Bevölkerung der Türkei waren. Das Europäische Parlament bekräftigte, dass es den Putschversuch aufs Schärfste verurteile, brachte seine Solidarität mit dem türkischen Volk zum Ausdruck und erkannte das Recht und die Verantwortung der türkischen Regierung an, Maßnahmen zu ergreifen, um die Täter vor Gericht zu stellen. Das Parlament erklärte zudem, es engagiere sich weiterhin dafür, mit der türkischen Regierung zusammenzuarbeiten und einen konstruktiven und offenen Dialog mit ihr zu unterhalten, um die gemeinsamen Herausforderungen und die gemeinsamen Prioritäten, wie die Stabilität in der Region, die Lage in Syrien oder die Themen Migration und Sicherheit anzugehen.

Die EntschlieÙung betont jedoch im Weiteren, dass die im Rahmen des Notstands ergriffenen Maßnahmen umfassende, unverhältnismäßige und lang anhaltende negative Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte im Land haben. Insbesondere werden die "massenhafte Auflösung" von Medien und die Verhaftungen von Journalisten verurteilt. Das Europäische Parlament verurteilt entschieden die „ernstzunehmenden Rückschritte“, die Verstöße gegen die Freiheit der MeinungsäuÙerung und die schwerwiegenden Verletzungen der Medienfreiheit, die unverhältnismäßigen Verbote von Medienwebsites und sozialen Medien. Das Europäische Parlament nimmt zudem mit Besorgnis zur Kenntnis, dass etwa 170 Medien (darunter fast alle kurdischsprachigen Medien) geschlossen und mehr als 150 Journalisten inhaftiert wurden, und betont, dass die Entscheidung der Türkei, den Zugang zu Wikipedia zu sperren, einen schwerwiegenden Angriff auf die Informationsfreiheit darstellt. Das Europäische Parlament nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass sich die Position der Türkei auf der von der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ erstellten Rangliste der Pressefreiheit beständig verschlechtert und dass sie nun auf Rang 155 von 180 Ländern steht; es weist auch erneut darauf hin, dass eine freie und pluralistische Presse, einschließlich eines freien und offenen Zugangs zum Internet, ein wesentlicher Bestandteil jeder Demokratie ist, und fordert die türkische Regierung auf, alle unrechtmäßig verhafteten Journalisten unverzüglich freizulassen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die

OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit und der UN-Sonderberichterstatter zum Recht auf Meinungs- und Redefreiheit am 12. September 2017 eine gemeinsame Stellungnahme zur dringend erforderlichen Wiederherstellung der Medienfreiheit und der Meinungsfreiheit in der Türkei abgegeben haben.

- EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2017 zu dem Bericht 2016 der Kommission über die Türkei, P8_TA-PROV(2017)0306

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18700>

FR	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	NN	DE	EN
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR						

- OSCE Representative on Freedom of the Media, OSCE and UN media freedom watchdogs call on Turkey to release journalists from prison and remove restrictions on media freedom, 12 September 2017 (OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, OSZE und UN-Kontrollinstanzen zur Medienfreiheit fordern die Türkei auf, Journalisten aus dem Gefängnis zu entlassen und Einschränkungen der Medienfreiheit aufzuheben, 12. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18676>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Beschluss zu Finanzierung und Werbeverhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 11. Juli 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Beschluss hinsichtlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Irland, nach einer Beschwerde eines privaten Rundfunkveranstalters zu mutmaßlichen Verstößen gegen Vorschriften über staatliche Beihilfen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Dieser Beschluss betrifft auch das Wettbewerbsverhalten öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter im Werbemarkt.

Das aktuelle staatliche Finanzierungssystem der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ und TG4 in Irland wurde von der Europäischen Kommission in einem Beschluss von 2008 gebilligt (siehe IRIS 2008-4/8), gemäß dem die irischen Behörden zustimmten, eine Reihe von Maßnahmen umzusetzen, um das Finanzierungssystem mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang zu bringen. Zur Umsetzung dieser Verpflichtungszusagen wurde das Rundfunkgesetz von 2009 eingeführt (siehe IRIS 2009-10/18).

Im August 2014 reichte der kommerzielle Rundfunkveranstalter News 106 Ltd. Beschwerde bei der Europäischen Kommission ein, Irland habe die Bedingungen aus dem Beschluss von 2008 nicht erfüllt. Die Beschwerde betraf eine Reihe von mutmaßlichen Verstößen gegen Vorschriften über staatliche Beihilfen: unter anderem (I) gab es angeblich keine ordnungsgemäÙe Übersicht über RTÉs Strategie im Bereich Rechnungslegung, Governance und kommerzielle Tätigkeit, (II) eine Lücke im Regulierungsrahmen

ermöglichte es RTÉ, willkürlich Werbung abzulehnen, die seine indirekten Konkurrenten fördern sollte, und Preise zu unterbieten, die für ähnliche Hörfunkwerbe-Produkte angeboten wurden, und (III) RTÉ achtete bei seinen kommerziellen Aktivitäten die Marktgrundsätze nicht. In ihrem achtzehnteiligen Beschluss kam die Kommission jedoch zu dem Schluss, Irland habe den Beschluss von 2008 und die darin enthaltenen Verpflichtungen eingehalten.

Zunächst prüfte die Kommission die unabhängige Aufsicht von RTÉ und stellte fest, dass alle Elemente der Aufsichtsverpflichtungen aus dem Beschluss von 2008 durch das Rundfunkgesetz von 2009 umgesetzt worden seien, darunter die Einrichtung der irischen Rundfunkbehörde (BAI) als Aufsichtsbehörde. Die Kommission war der Ansicht, der Überprüfungsprozess der BAI gewährleiste hierbei eine wirksame Aufsicht über die Handlungen von RTÉ einschließlich seiner kommerziellen Tätigkeiten. Des Weiteren prüfte und verwarf die Kommission den Vorwurf, RTÉ sei aufgrund übermäßiger öffentlicher Finanzierung zu sehr entschädigt worden. Die Kommission betrachtete darüber hinaus den Vorwurf des Beschwerdeführers, die kommerziellen Tätigkeiten von RTÉ würden nicht zu Marktbedingungen ausgeführt, da RTÉ willkürlich Werbung seiner indirekten Konkurrenten ablehne und Preise, die für ähnliche Hörfunkwerbe-Produkte angeboten werden, unterbiete. In diesem Zusammenhang untersuchte die Kommission die RTÉ-Richtlinien für Wettbewerbsdienstleistungen und stellte fest, dass RTÉ seinen Wettbewerbern gestattet, Werbung auf RTÉ auszustrahlen, die ihre eigenen Dienste und die Qualitäten dieser Dienste positiv bewirbt. Die Kommission erklärte zudem, die Richtlinien besagten, dass „Werbung weder implizit noch explizit einen anderen Rundfunkdienst verunglimpfen oder überhöhen sollte und keine Zuschauer anhalten sollte, den Sender zu wechseln“. Die Kommission stellte insbesondere fest, diese Einschränkung solle RTÉs eigene kommerzielle Interessen schützen und es sei „undenkbar, dass ein nach Marktbedingungen handelnder Rundfunkveranstalter Werbung in seinen eigenen Diensten gestattet, die speziell und offen Zuschauer oder Zuhörer dazu verleitet, zum konkurrierenden Rundfunkveranstalter umzuschalten, und somit seine eigene Marktposition und die Fähigkeit, Einnahmen zu generieren, beeinträchtigt.“ Die Kommission kam zu dem Schluss, es gebe keine Hinweise darauf, dass RTÉ gegen den Grundsatz des Marktverhaltens verstößt, indem er es ablehnt, bestimmte Arten von Werbung von Konkurrenten auszustrahlen.

Schließlich wies die Kommission auch das Argument des Beschwerdeführers zurück, RTÉ unterbiete Werbepreise in seinen Onlineangeboten.

- *European Commission, Implementation of Commission Decision in case E 4/2005 - State financing of Radio Teilifís Éire Ann (RTÉ) and Teilifís na Gaeilge (TG4), C(2017) 5024 final, 11 July 2017* (Europäische Kommission, Umsetzung des Kommissionsbeschlusses in der Sache E 4/2005 - Staatliche Finanzierung der Hörfunksender Teilifís Éire Ann (RTÉ) und Teilifís na Gaeilge (TG4), K(2017) 5024 endg., 11. Juli 2017) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18677>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

CH-Schweiz

Entwurf für eine Revision des Fernmeldegesetzes

Mit dem Aufkommen von Übertragungstechniken, die einen immer schnelleren Internetzugang ermöglichen, hat die Welt der Telekommunikation in den letzten Jahren eine beispiellose Entwicklung durchlaufen. 2014 nahm der Bundesrat in einem Bericht eine Bestandsaufnahme des Schweizer Fernmeldemarkts vor. Schwerpunkte waren insbesondere der Bereich des internationalen Roamings, der Konsumentenschutz, der Kinder- und Jugendschutz sowie die Netzneutralität. Der Bundesrat kam zum Schluss, dass mit der aktuellen Gesetzgebung zahlreiche Fragen keine zufriedenstellende Lösungen fänden und diese somit einer Anpassung bedürfte.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat eine Vorlage für eine Revision des Fernmeldegesetzes erarbeitet, die nun im Parlament behandelt werden soll. In dieser Vorlage sind mehrere Bestimmungen vorgesehen, mit denen der Konsumentenschutz verbessert werden soll: Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung unerwünschten Telemarketings (Werbeanrufe), Anspruch der Kunden auf Beratung über technische Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen oder die Verpflichtung der Internetprovider, ihre Kunden über die Qualität ihrer Dienste, etwa die Geschwindigkeit des Internetzugangs zu informieren. Beim internationalen Roaming will der Bundesrat mit der Gesetzesänderung gegen unverhältnismäßig hohe Endkunden-tarife vorgehen.

Seit 2007 gilt für die marktbeherrschenden Anbieter von über Kabel übertragenen Fernmeldediensten die Pflicht, einen vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss zu gewähren. Angesichts des Ausbaus der Glasfasernetze sei, so der Bundesrat, nunmehr eine Erweiterung dieser Pflicht auf sämtliche leitungsgebundenen Anschlüsse vorzusehen. Eine

weitere Grundvoraussetzung zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs und der Wahlfreiheit der Konsumenten sei ein unmittelbarer Gebäudezugang zum Kunden. Somit solle jeder Fernmeldedienstanbieter das Recht erhalten, Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt zu erhalten und die gebäudeinternen Anlagen mitzubeneutzen.

In der Gesetzesänderung sind zudem diverse Vereinfachungen für die Fernmeldedienstanbieter vorgesehen. So soll sowohl die bislang erforderliche Konzession zur Nutzung des Funkspektrums als auch die generelle Verpflichtung der Fernmeldedienstanbieter entfallen, sich beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zu registrieren. Künftig müssen sich nur noch die Anbieter registrieren lassen, die spezifische öffentliche Ressourcen nutzen, z. B. konzessionspflichtige Funkfrequenzen oder Adressierungselemente wie Blöcke von Telefonnummern. Zudem soll es Konzessionsinhabern erlaubt sein, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, mit dem Ziel, die Infrastrukturen für die Mobilkommunikation gemeinsam zu nutzen.

Mit dem Gesetzesentwurf soll ferner eine Reihe neuer Grundsätze für die Verwaltung von Domain-Namen mit den Endungen .ch und .swiss gesetzlich verankert werden. Zwei weitere Vorschläge des Bundesrates sehen eine spezielle gesetzliche Grundlage für die Sperrung von Internetseiten mit verbotenem pornografischem Inhalt vor und die Verpflichtung der Fernmeldedienstanbieter, Maßnahmen zur Abwehr von Cyberangriffen zu treffen.

• *Message du Conseil fédéral concernant la révision de la loi sur les télécommunications du 6 septembre 2017* (Botschaft des Bundesrates zur Revision des Fernmeldegesetzes vom 6. September 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18726>

NN

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

CZ-Tschechische Republik

Tschechisches Parlament verabschiedet Gesetz über die Umstellung auf DVB-T2

Das Parlament der Tschechischen Republik hat vor kurzem eine Änderung des Gesetzes über die elektronische Kommunikation verabschiedet. Die Änderung sieht vor, dass Kunden in Zukunft ihren Mobilfunkanbieter einfacher wechseln können und legt die Regeln für die Umstellung von DVB-T auf den neuen Standard DVB-T2 vor. Die Diskussion über die Umstellung auf DVB-T2 wird bereits seit 2013 geführt, als die Regierung die Strategie Digital Czechia v. 2.0 - Road to Digital Economy verabschiedet hat, gefolgt von der Strategie des Frequenzspektrums im Jahr 2015 und

der Strategie für die Entwicklung des digitalen terrestrischen Fernsehens im Jahr 2016. Die Umstellung auf den neuen Standard ist für die tschechischen Verbraucher nicht kostenlos: Sie müssen Hunderte bis Tausende tschechischer Kronen pro Haushalt für ein neues Fernsehgerät oder eine Set-Top-Box zahlen. Auf der anderen Seite werden die Haushalte mit dem neuen Standard in Zukunft Free-TV empfangen können, anders als über andere Plattformen. Die Regulierungsbehörde warnte davor, dass eine Ablehnung des Änderungsvorschlags die Umstellung auf DVB-T2 gefährden könnte. Die Folge wären eine geringere Reichweite, eine Reduzierung der Zahl der Programme und eine kontrollierte Stilllegung von Sendeanlagen. Dann wären die Haushalte gezwungen, auf Pay-TV umzusteigen. Das Gesetz stellt auch die Kapazitäten für die Ausstrahlung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens CT sicher.

• *Zákon č. 252/2017 Sbírky, kterým se mění zákon o elektronických komunikacích* (Gesetz Nr.252/2017 Coll. zur Änderung des Gesetzes über die elektronische Kommunikation)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18687>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

OLG München sieht in AD-Blocker keinen Verstoß gegen Kartell-, Wettbewerbs- und Urheberrecht

Das OLG München hat mit Urteil vom 17. August 2017 entschieden, dass eine Open Source-Software, die von Nutzern zum Blockieren von Werbung auf Internetseiten genutzt wird, weder gegen Kartell- oder sonstiges Wettbewerbs-, noch gegen Urheberrecht verstößt (Az.: 29 U 1917/16).

Im vorliegenden Fall betrieben die Kläger für ihre Kunden kostenlose Internetseiten, die mit journalistischen Inhalten gefüllt waren. Die Finanzierung dieser Internetseiten erfolgte durch Werbeanzeigen. Die Beklagte vertreibt eine kostenlose Open Source-Software, mit der Werbeeinblendungen auf Webseiten unterdrückt werden können. Die Information darüber, welche Inhalte von dem Programm blockiert werden sollen, sind hierbei nicht von Anfang an gegeben. Vielmehr befinden sich diese in „Blacklists“, die der Nutzer vorgeschlagen bekommt. Nach der Voreinstellung der Software wird die nach ihren Kriterien nicht störende Werbung („Whitelist“) nicht blockiert. Die Betreiber von Internetseiten können ihre Seiten von der Beklagten im Zuge des sog. „Whitelisting“ freischalten lassen, die Betreiber größerer Internetseiten haben hierfür jedoch eine Lizenzzahlung zu leisten. Die Kläger waren der Auffassung, dass sie hierdurch spürbaren Umsatzeinbußen ausgesetzt wären, und die Beklagte sie

gezielt behindern und unter Druck setzen wolle, damit sie mit ihr eine entgeltliche Vereinbarung über das „Whitelisting“ ihrer Inhalte abschließen.

Nachdem bereits das Landgericht die Klagen abgewiesen hatte und keinerlei wettbewerbs- und kartellrechtliche sowie urheberrechtliche Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzfeststellungsansprüche als gegeben ansah, blieb auch das OLG München bei dieser Rechtsauffassung und wies die entsprechenden Berufungen der Kläger nun zurück.

Weder sahen die Richter eine gezielte Behinderung, noch beurteilten sie das Geschäftsmodell der Beklagten als verbotene aggressive Werbung. Da die Beklagten darüber hinaus keine marktbeherrschende Stellung innehat, lehnten die Richter auch ein kartellrechtliches Verbot ab. Des Weiteren sah das Gericht die Verwendung der Werblocker nicht als rechtswidrig an, da die Kläger den Nutzern trotz deren Verwendung der Werblocker den ungehinderten Zugang zu ihren Webseiten ermöglichten und nur darum gebeten hatten, auf ihre Verwendung zu verzichten. Hierin sahen die Richter eine Einwilligung der Kläger, weshalb keine Rechtswidrigkeit vorlag und die geltend gemachten urheberrechtlichen Ansprüche ebenfalls ins Leere gingen. Da eine vom oben genannten Urteil abweichende Entscheidung des OLG Köln zu diesbezüglichen wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen vorliegt, hat das Gericht die Revision zugelassen.

• Pressemitteilung des OLG München vom 17. August 2017
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18723>

DE

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

Spiegel TV erwirkt einstweilige Verfügung gegen ARD-Magazin „Panorama“

Das LG Hamburg hat Medienberichten zufolge mit einstweiliger Verfügung vom 07. August 2017 entschieden, dass es dem ARD-Magazin „Panorama“ untersagt ist, eine exklusiv in einer G20-Dokumentation des Fernsehmagazins „Spiegel TV“ gezeigte Szene erneut auszustrahlen (Az.: 308 O 287/17).

In dem, der Entscheidung zu Grunde liegenden, Fall ging es um den Beitrag „Ein verhängnisvoller Abend“ in dem NDR-Magazin „Panorama“, der sich der Polizeigewalt während des G20-Gipfels widmete. In diesen Beitrag hatte das Magazin eine Szene eingebaut, die bereits zuvor vom Fernsehmagazin Spiegel TV ausgestrahlt worden war. Die Rechte für die Szene lagen exklusiv bei Spiegel TV. Die Verantwortlichen hatten die Szene ausgestrahlt, obwohl eine vorherige Anfrage des produzierenden NDR, mit der um Freigabe des Materials zur Veröffentlichung als Fremdmaterial bei

„Panorama“ gebeten wurde, von Spiegel TV ausdrücklich abgelehnt worden war. In der Folge hatte Spiegel TV eine einstweilige Verfügung beantragt, die nun vom LG Hamburg erlassen wurde und zum Inhalt hat, dass „Panorama“ die Weiterverbreitung der streitgegenständlichen Szene untersagt ist.

Das Gericht folgte hierbei der Auffassung des NDR nicht, der sich auf das im Urheberrecht verankerte Zitatrecht berief. Demnach ist die Übernahme auch ohne Zustimmung zulässig, soweit das betreffende Werk zuvor schon einmal veröffentlicht worden ist und lediglich als Grundlage für selbstständige Ausführungen fungiert. Zum einen machte das LG Hamburg deutlich, dass die bisherige Rechtsprechung zum Zitatrecht aufgrund des weiten Spielraums, den es Zitateneinräumt, für Journalisten häufig als Feigenblatt diene. Auch, so das Gericht, hätte es keine einschränkende Wirkung auf die Berichterstattung von „Panorama“ gehabt, wenn auf das streitgegenständliche Material verzichtet worden wäre.

Die Antragsgegnerin habe auch nicht hinreichend darlegen können, warum sie ausgerechnet auf die streitgegenständliche Szene für ihre Berichterstattung angewiesen gewesen sei. Das Gericht verwies dabei auf Handy-Videos, die sich ebenfalls auf die entsprechende Szene bezogen und als Bildmaterial dienten. Auch hatte Spiegel TV als Antragstellerin während der Verhandlung ausgeführt, dass es noch eine weitere Verwendung des streitgegenständlichen Materials geplant habe und auch aus diesem Grunde die Anfrage des Antragsgegners abgelehnt habe. Hieraus folgerte das Gericht, dass das Interesse des Antragstellers an der Exklusivität des Materials das Interesse des NDR hinsichtlich einer Verwendung des Ausschnitts überwiege. In die Abwägung des Gerichts war dabei auch eingeflossen, dass Spiegel TV andere Szenen durchaus freigegeben habe, und somit nicht grundsätzlich auf eine Monopolisierung seiner Inhalte hinwirken wollte.

Das Gericht verwies bezüglich seiner weiteren Gründe auf die erst in den kommenden Tagen erscheinende schriftliche Begründung der Entscheidung. Der NDR führte aus, dass er hiernach zunächst eine Prüfung vornehmen werde und dann eine Entscheidung dahingehend treffen will, ob er gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegt.

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

ES-Spanien

Neuer Kodex des katalanischen Audiovisuellen Rats zu LGBTI-Personen in audiovisuellen Medien

Am 20. Juli 2017 kündigten der katalanische Audiovisuelle Rat (Consell de l'Audiovisual de Catalunya, CAC), das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familien (Departament de Treball, Afers Socials i Famílies) und die katalanische Journalistenhochschule (Collegi de Periodistes de Catalunya) die Veröffentlichung eines neuen Kodexes für den Umgang mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen (LGBTI) Personen in den audiovisuellen Medien (Recomanacions sobre el tractament de les persones lesbianes, gais, bisexuals, transgèneres i intersexuals (LGBTI) als mitjans audiovisuals) an.

Der Kodex stellt ein neues Instrument für Fachleute in audiovisuellen Kommunikationsdiensten sowie für Produktions- und Werbeunternehmen dar. Das vierundzwanzigseitige Dokument enthält hierzu neunzehn Empfehlungen in Bezug auf Sprache, visuelle Ressourcen und Informationen sowie zu fiktionalen Programmen, Unterhaltungssendungen und Werbung, um die Sichtbarkeit von LGBTI-Personen durch nichtstereotype normalisierte Präsenz zu fördern. Der Kodex beinhaltet zudem eine Liste von Ausdrücken, die in Bezug auf LGBTI-Personen zu vermeiden sind, sowie eine Liste inklusiver Ausdrücke.

Insbesondere umfassen diese Empfehlungen die Nutzung von inklusiver Sprache (Vermeidung von diskriminierenden Ausdrücken) sowie Anregungen zur Förderung einer pluralistischen und nichtstereotypen bildlichen und audiovisuellen Darstellung von LGBTI-Personen. Der Kodex fördert darüber hinaus eine realistische Sichtweise von LGBTI-Personen und wirkt einer stereotypen und negativen Perspektive entgegen. Zudem empfiehlt der Kodex, den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für LGBTI-Personen zu erleichtern. Der Kodex enthält auch Empfehlungen zur Förderung einer „normalen“ Präsenz von LGBTI-Personen als Charaktere in Serien, Spielfilmen, Unterhaltungsprogrammen und Werbung. Schließlich beinhaltet der Kodex in Bezug auf Humor Empfehlungen, wie ein Gleichgewicht zwischen den Grenzen des Humors und der Achtung für LGBTI-Personen gefunden werden kann.

Der Kodex setzt Artikel 15 des Gesetzes 11/2014 des katalanischen Parlaments zu den Rechten von LGBTI-Personen und zur Überwindung von LGBTI-Phobie (Llei 11/2014, per a garantir els drets de lesbianes, gais, bisexuals, transgèneres i intersexuals i per a eradicar l'homofòbia, la bifòbia i la transfòbia) um, welches den CAC ermächtigt, die Einhaltung der Bestimmun-

gen nach Gesetz 11/2014 durch die audiovisuellen Mediendienste zu überwachen.

- *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, Un codi de recomanacions vetllarà per la presència normalitzada i no estereotipada de les persones LGBTI als mitjans, 20 de juliol de 2017* (Katalanischer Audiovisueller Rat, Ein Kodex an Empfehlungen sichert eine normalisierte und nichtstereotype Präsenz von LGBTI-Personen in den Medien, 20. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18678>

CA

- *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, Departament de Treball, Afers Socials i Famílies, Col·legi de Periodistes de Catalunya, Recomanacions sobre el tractament de les persones lesbianes, gais, bisexuals, transgèneres i intersexuals (LGBTI) als mitjans audiovisuals, juny 2017* (Katalanischer Audiovisueller Rat, Ministerium für Arbeit, Soziales und Familien und katalanische Journalistenhochschule, Empfehlungen zum Umgang mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender und intersexuellen (LGBTI) Personen in den audiovisuellen Medien, Juni 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18679>

CA

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

FR-Frankreich

„YouTube-Steuer“ tritt in Kraft

Auf der Grundlage der Verordnung Nr. 2017-1364 vom 20. September 2017 kann die Steuer auf Werbeeinnahmen von Internetportalen, die unentgeltlich oder entgeltlich Videos im Internet anbieten (sogenannte YouTube-Steuer) nunmehr in Kraft treten. Diese Video-Steuer in Höhe von zwei Prozent des Werbegewinns soll dem Centre national du cinéma et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) zur Förderung der heimischen Filmproduktion zukommen. Die 1993 eingeführte Abgabe galt ursprünglich für Videokassetten und DVD. 2004 wurde sie auf entgeltliche VoD-Angebote französischer Anbieter ausgedehnt. 2013 schließlich weitete das französische Parlament die Gebühr auf den Umsatzgewinn aus, den Videoplattformen mit Sitz im Ausland mit ihrem entgeltlichen Angebot für französische Abonnenten in Frankreich erzielten. 2016 kam es zu einer weiteren Ausdehnung des Geltungsbereichs der Steuer, die nunmehr auch für alle Plattformen gilt, die mehrheitlich unentgeltliche Videos anbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Frankreich oder im Ausland haben. Die Gebühr wird hierbei auf die Werbeeinnahmen dieser Plattformen erhoben. Die beiden letzten Erweiterungen können nun nach Prüfung durch die Europäische Kommission und nach der Veröffentlichung der Verordnung in Kraft treten. Damit unterliegen nun alle Videoplattformen, sowohl die entgeltlichen als auch die unentgeltlichen mit Sitz in Frankreich oder im Ausland den gleichen Steuerregeln in Bezug auf ihren in Frankreich erzielten Umsatz.

Mit dem Haushaltsänderungsgesetz vom 29. Dezember 2016 haben die französischen Parlamentsabgeordneten die Werbeeinnahmen von Internetanbietern,

die entgeltlich oder unentgeltlich Videos im Internet anbieten, in die Bemessungsgrundlage der Steuer auf den Verkauf und den Verleih von Videos (Video- und VoD-Steuer) zugunsten des CNC einbezogen (neuer Artikel 1609 sexdecies B der Steuerordnung). Steuerpflichtig sind sowohl die Herausgeber von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als auch Community-Plattformen (z. B. Youtube oder Dailymotion), da sie einen Zugang zu audiovisuellen Inhalten ermöglichen. Somit muss jeder Betreiber, der entgeltlich oder unentgeltlich einen Dienst in Frankreich anbietet, der Zugang zu Kinofilmen und audiovisuellen Werken oder anderen audiovisuellen Inhalten gibt oder ermöglicht, unabhängig davon, wo sich sein Geschäftssitz befindet, diese Steuer entrichten. Die Höhe der Steuer beträgt zwei Prozent und steigt auf zehn Prozent, wenn die Einnahmen aus Werbung oder Sponsoring im Rahmen der Ausstrahlung pornografischer oder gewalttätiger Filmwerke oder audiovisueller Werke und Inhalte generiert werden.

Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus den Beträgen (ohne Mehrwertsteuer) zusammen, die von den Werbetreibenden und den Sponsoren an die betroffenen Steuerpflichtigen bzw. die Werberegisserieure für die Ausstrahlung ihrer Werbung bzw. ihres Sponsorings auf den steuerpflichtigen Diensten entrichtet werden. Von diesen Beträgen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 4 % abgezogen. Dieser steigt auf 66 % für Dienste, die Zugang zu audiovisuellen Inhalten geben oder ermöglichen, die von privaten Nutzern für die Zwecke einer gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.

Für die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem Preis, der für den Zugang zu Filmwerken und audiovisuellen Werken entrichtet wird. Nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet werden die von den Werbetreibenden und Sponsoren für ihre Werbung und ihr Sponsoring auf Diensten des Catch-up-TV entrichteten Beträge, die bereits einer anderen Steuer unterliegen.

Kulturministerin Françoise Nyssen erklärte: „Dies ist eine neue Etappe auf dem Weg zur Einbeziehung der Videoplattformen in das Finanzierungssystem französischer und europäischer Filme“. Für die Präsidentin des CNC, Frédérique Bredin, ist es „ein großartiger Sieg für die kulturelle Ausnahme. (04046) Gemeinsam mit Deutschland sind wir die ersten, die die großen ausländischen Plattformen in unser System zur Finanzierung des Filmschaffens integrieren“. Der französische Internet-Branchenverband Association des Services Internet Communautaires (ASIC) hingegen bedauert: „Kein einziger YouTuber oder Motion-Maker kommt für seine kurzen, ausschließlich im Internet verbreiteten Kurzvideos in den Genuss auch nur eines Cents an Förderung durch das CNC“. Der Verband fordert deshalb, dass „mindestens 30 % der gesamten vom CNC bereitgestellten Hilfen zugunsten von Urhebern verwendet werden, die ausschließlich auf Internetplattformen aktiv sind.“

• *Décret n°2017-1364 du 20 septembre 2017 fixant l'entrée en vigueur des dispositions du III de l'article 30 de la loi n°2013-1279 du 29 décembre 2013 de finances rectificative pour 2013 et des I à III de l'article 56 de la loi n°2016-1918 du 29 décembre 2016 de finances rectificative pour 2016, JORF N°0221 du 21 septembre 2017 (Verordnung Nr. 2017-1364 vom 20. September 2017 zur Festlegung des Inkrafttretens der Bestimmungen von Artikel 30 III des Haushaltsänderungsgesetzes Nr. 2013-1279 vom 29. Dezember 2013 sowie von Artikel 56 I-III des Haushaltsänderungsgesetzes Nr. 2016-1918 vom 29. Dezember 2016, französisches Amtsblatt Nr. 0221 vom 21. September 2017)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18727>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Stellungnahme des CSA zur Überarbeitung der AVMD-Richtlinie

Am 7. September 2017 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) eine Stellungnahme zur Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) veröffentlicht. Nach der Verabschiedung eines Vorschlags zur Überarbeitung dieser Richtlinie am 25. Mai 2016 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im April bzw. im Mai 2017 einen Bericht sowie allgemeine Leitlinien verabschiedet und damit eine Reihe informeller Trilog-Gespräche in die Wege geleitet, die in den nächsten Monaten zur Verabschiedung einer überarbeiteten Richtlinie führen sollen. Der CSA erwartet ehrgeizige Kompromisse und plädiert angesichts der Notwendigkeit einer raschen Anpassung der Gesetzgebung an die realen Nutzungsgegebenheiten und den Markt für einen schnellen Abschluss der Verhandlungen. Die überarbeitete Richtlinie soll dazu beitragen, die gesetzlichen Regelungen zweckmäßiger und effizienter zu gestalten, insbesondere, so der Wunsch des CSA, durch eine Verringerung der regulatorischen Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Akteuren, aber auch durch die Förderung neuer, besser an das digitale Umfeld angepasster Regulierungsformen.

In einem ersten Schritt begrüßt die französische Regulierungsbehörde „ausdrücklich“ den Vorschlag der Europäischen Kommission, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Videotauschplattformen auszuweiten. Auch der Vorschlag des EU-Parlaments und des Rates, den Anwendungsbereich zusätzlich auf die sozialen Netzwerke auszuweiten, findet die „ausdrückliche“ Zustimmung des CSA. Gleichzeitig fordert er die Mitgesetzgeber auf, über eine Einbeziehung der Livestreaming-Plattformen (Liveübertragung im Internet) nachzudenken, die hauptsächlich von einem jungen Publikum genutzt werden. Besagte Plattformen sollten aufgefordert werden, Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger und zur Bekämpfung von Hassreden zu treffen. Der CSA begrüßt den Vorschlag des Rates, die Akteure zur Einhaltung allgemeiner qualitativer Regeln im Bereich der Werbung zu verpflichten.

In einem zweiten Schritt erklärt der CSA in seiner Stellungnahme, die kulturellen Zielsetzungen seien zwar besser verteilt, müssten aber weiter konsolidiert werden. So käme die von den Mitgesetzgebern vorgesehene neue Verpflichtung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, ihren Anteil an europäischen Werken in ihrem Katalog auf 30 % (statt der von der Kommission vorgeschlagenen 20 %) dem, was bereits jetzt von einem Großteil der Dienste geleistet werde, bedauerlicherweise bereits sehr nahe, gleichzeitig sei sie aber noch zu weit entfernt von dem Hauptanteil, der von den linearen Diensten eingefordert werde. Ebenso sollten die Verpflichtungen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf mit Blick auf die Herausstellung der europäischen Werke in den Katalogen in der Richtlinie präzisiert werden und die Frage der Empfehlungsalgorithmen in den Diskussionen geklärt werden. Der CSA stellt schließlich fest, dass bei einigen Vorgaben wie der Einhaltung der für die Kataloge festgelegten Quoten, der Verpflichtung zur Herausstellung europäischer Werke sowie der Anwendung des Grundsatzes des Ziellandes mit Blick auf die finanziellen Beiträge Unklarheiten in Bezug auf ihre praktische Umsetzung durch den zuständigen Staat bestünden, insbesondere, wenn es unterschiedliche nationale und sprachliche Fassungen gebe.

Der CSA fordert des Weiteren, dass die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste weiterhin ein hohes Maß an Schutz der Öffentlichkeit gewährleistet. In diesem Zusammenhang begrüßt er, dass die Regeln zum Schutz Minderjähriger in einer gemeinsamen Vorschrift für die linearen Dienste und die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf zusammengefasst werden. Die Mitgesetzgeber sollten mit Blick auf den Schutz Minderjähriger, die Bekämpfung von Hassreden und die Bekämpfung des Terrorismus auch die außereuropäischen Sender im Blick haben, die in Europa empfangen werden und in Anwendung der technischen Kriterien der Richtlinie (Aufwärtsstrecke und nationale Zugehörigkeit der Satellitenkapazitäten) der Zuständigkeit eines Mitgliedstaats unterliegen. In der Praxis ergäben sich aus der mangelnden Stabilität der Aufwärtsstrecke sowie aus dem Fehlen von Kriterien für Dienste, die von Drittstaaten aus mit anderen Mitteln als über Satellit verbreitet werden, Rechtsunsicherheiten. Eine wirksame Kontrolle einiger sensibler Sender sei nicht gewährleistet, was dem CSA große Sorge bereitet. Von daher begrüßt er es, dass sich das Europäische Parlament mit dieser Frage befasst. Um jedoch das nötige Maß an Effizienz und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, müsse in der Richtlinie dem Kriterium der nationalen Zugehörigkeit der Satellitenkapazitäten Vorrang vor dem der Aufwärtsstrecke eingeräumt werden, vorausgesetzt, es stünden die notwendigen Mittel zur Begleitung und Überwachung dieser Sender zur Verfügung.

Und schließlich stellt der CSA mit Befriedigung fest, dass die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Rolle der Regulatoren und der ERGA im Zentrum der Umsetzung der Richtlinie

stehen, insbesondere mit der Festlegung von Regelungen zur Koregulierung.

• *Position du Conseil supérieur de l'audiovisuel sur la révision de la directive « Services de médias audiovisuels », 7 septembre 2017* (Stellungnahme des CSA zur Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Medien, 7. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18728>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen: Google und die Vereinigung für den Kampf gegen die audiovisuelle Piraterie unterzeichnen Vereinbarung

Am 19. September 2017 unterzeichneten Google und die Association de lutte contre la piraterie audiovisuelle (Vereinigung für den Kampf gegen audiovisuelle Piraterie - ALPA) eine Partnerschaft, deren Ziel es ist, den Schutz der Urheberrechte im Rahmen der Onlineverwertung ihrer audiovisuellen Werke zu verbessern. Die Vereinbarung wurde unter der Schirmherrschaft des Centre national du cinéma (Nationales Filminstitut - CNC) geschlossen, das die Rolle des Beobachters übernehmen und im Konfliktfall Empfehlungen abgeben soll. Ebenfalls bei der Unterzeichnung anwesend war Kulturministerin Françoise Nyssen. Die Partnerschaft sieht vor, dass die Google-Videoplattform YouTube der Vereinigung ALPA ihr Content ID-System zur Verfügung stellt, mit dem Urheberrechteinhaber ihre Inhalte auf YouTube identifizieren und verwalten können. ALPA erhält das Recht, Werke, die ohne die Genehmigung der Rechteinhaber eingestellt wurden, zu „sperrern“ oder zu „beobachten“. Verwertungsgesellschaften können somit zukünftig Werke ihrer Urheber mittels des Content-ID-Filters prüfen lassen, um sicherzustellen, dass ihre Filme und Produktionen nicht ohne ihr Einverständnis auf YouTube verbreitet werden. Der Konzern Google verpflichtet sich ferner dazu, auf seinem Dienst Adwords den betrügerischen Erwerb von Schlüsselwörtern zugunsten von Streamingseiten bzw. Seiten, die widerrechtlich Inhalte hochladen, zu verhindern. Die Vereinbarung sieht zudem die Verpflichtung des amerikanischen Dienstes zur finanziellen Unterstützung von ALPA vor. Google erklärt sich bereit, zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen beizutragen und seine Politik der Kooperation mit den Urhebern und Rechteinhabern zu verstärken.

Der Präsident von ALPA, Nicolas Seydoux, begrüßte die Vereinbarung, mit der „eine Mauer des Unverständnisses zwischen Google und den Rechteinhabern“ eingerissen werde. Die Verwertungsgesellschaft SACD (Société des auteurs et compositeurs dramatiques) äußerte ihrerseits den Wunsch, die sinnvollerweise vom CNC und dem Kulturministerium unterstützten positiven Ansätze von Google und ALPA

sollten in Zukunft mit einer ehrgeizigeren und ausgewogeneren, an zwei klaren Zielen ausgerichteten staatlichen Politik einhergehen: der Stärkung des legalen Angebots von Filmen und audiovisuellen Werken auf den Internetplattformen, insbesondere auf dem Wege einer dringend notwendigen Reform der Medienchronologie einerseits und neuer Impulse im Rahmen der politischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen, allem voran auf den Streaming-Websites andererseits. So erklärte auch die Kulturministerin: „Die konkrete Umsetzung dieser Vereinbarung muss einvernehmlich mit allen Rechteinhabern festgelegt werden“.

• *Accord entre Google et l'Alpa du 19 septembre 2017* (Vereinbarung zwischen Google und ALPA vom 19. September 2017) FR

Amélie Blocman
Légipresse

das ernsthafte Bekenntnis zur Einhaltung der Rundfunkstandards einleitet.“

Die CMA hat nach dem Datum der Weiterleitung vierundzwanzig Wochen Zeit, um die Untersuchung durchzuführen und Empfehlungen zur Fusion zu geben. Die Ministerin wird dann eine endgültige Entscheidung darüber treffen, ob die Fusion erfolgen kann; falls die Fusion bewilligt wird, werden im Rahmen dieser Entscheidung die Bedingungen festgelegt, die zuvor erfüllt sein müssen.

• *Department for Digital, Culture, Media & Sport, Statement from the Culture Secretary on the proposed Sky plc / 21st Century Fox Inc. merger, 12 September 2017* (Ministerium für Digitales, Kultur, Medien & Sport, Erklärung der Kulturministerin zur geplanten Fusion von Sky plc. und 21st Century Fox Inc.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18713> EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

GB-Vereinigtes Königreich

Ministerin für Digitales, Kultur, Medien und Sport verweist Fusion von Fox und Sky an Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde

Am 12. September 2017 und nach entsprechenden Beratungen hat die Ministerin für Digitales, Kultur, Medien und Sport (DCMS) entschieden, die geplante Übernahme von Sky plc. durch Twenty-First Century Fox Inc. an die Competition and Markets Authority (britische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde - CMA) zu verweisen.

Die Ministerin wollte die Angelegenheit insbesondere deshalb an die CMA weiterleiten, weil ein früherer Bericht des Office of Communications (britische Medienaufsichtsbehörde - Ofcom) Bedenken aufgeworfen hatte, dass die geplante Fusion zu Problemen im Zusammenhang mit der Medienvielfalt auf verschiedenen Plattformen führen würde (siehe IRIS 2017-8/4).

Angesichts von Beschwerden über sexuelle und rassistische Übergriffe in dem Unternehmen durch Mitarbeiter und der Art und Weise, wie mit diesen Beschwerden umgegangen wurde, ging der Ofcom-Bericht zur geplanten Übernahme darüber hinaus auf Bedenken hinsichtlich der Verfahren zur Einhaltung der Rundfunkstandards durch Fox News ein. Fox News gehört zu 21st Century Fox.

Die Ministerin Karen Bradley bestätigte ihre Entscheidung, die Übernahme an die CMA zu verweisen, und sagte in einer Erklärung: „Ich kann bestätigen, dass es meine endgültige Entscheidung ist, die Fusion an die CMA zu verweisen, damit diese ein Phase-II-Prüfverfahren im Hinblick auf die Medienvielfalt und

Regulierungsbehörde entzieht Rundfunklizenz wegen mutmaßlich zu Kriminalität anstiftenden Materials

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat die Lizenz von Imam FM, einem kommunalen Hörfunksender, der die muslimische Gemeinde in Sheffield bedient, dauerhaft eingezogen. Die Regulierungsbehörde ist dazu nach dem Rundfunkgesetz von 1990 befugt, wenn der Lizenzinhaber Material ausstrahlt, welches wahrscheinlich zu Verbrechen ermutigt oder anstiftet oder zu Unruhen führt. Der Ofcom-Rundfunkkodex verbietet ebenfalls die Ausstrahlung von Material, welches wahrscheinlich zu Verbrechen ermutigt oder anstiftet oder zu Unruhen führt.

Während des heiligen Monats Ramadan strahlte der Sender eine Reihe von Vorträgen von Anwar al-Awlaki, einem in den USA geborenen radikalen Muslimprediger aus, der von der US-Regierung 2010 als globaler Terrorist eingestuft wurde; 2011 setzte ihn der UN-Sicherheitsrat auf seine Liste der Personen mit Verbindungen zu al-Qaida. Präsident Obama genehmigte seine Tötung durch einen Drohnenangriff 2011 im Jemen, nach seinem Tod blieben seine Schriften jedoch im Netz. Die Vorträge stellen das Leben des Propheten Mohammed allein unter dem Gesichtspunkt seiner Fähigkeiten als militärischer Anführer dar. Sie rufen zum Dschihad und zu Angriffen auf Ungläubige auf und bezeichnen die Tötung von Gefangenen als legitim. Insgesamt dauerten die ausgestrahlten Vorträge über vierundzwanzig Stunden. Der Hörfunksender gab an, er habe keine Kenntnis vom Hintergrund des Redners gehabt und nicht alle Vorträge vor der Ausstrahlung angehört. Er habe die Vorträge von YouTube heruntergeladen.

Ofcom äußerte schwere Bedenken hinsichtlich der Entscheidung, einem sehr bekannten al-Qaida-Propagandisten eine Plattform zu bieten, und stellte

fest, dass die Vorträge im Gegensatz zu üblichen Sendungen während des Ramadans den Propheten Mohammed ausschließlich als militärischen Anführer dargestellt und die Vorbereitung und Rechtfertigung von militärischen Aktionen sowie die Regeln der Kriegsführung im Detail ausgeführt hätten. Sie hätten antisemitische Hassreden enthalten und terroristische und Gewaltakte stillschweigend gebilligt. Auch hätten sie die Misshandlung von Kriegsgefangenen gebilligt. Die Vorträge hätten den Dschihad als tugendhafter als alle anderen muslimischen Glaubenssätze dargestellt. Die Verfügbarkeit von Material im Internet bedeute nicht, dass es zur Ausstrahlung taugte, und das redaktionelle Versagen, weitere Überprüfungen zum Hintergrund des Redners vorzunehmen, sei fahrlässig gewesen. Das Material sei dazu angetan, zu Verbrechen zu ermutigen oder anzustiften oder zu Unruhen zu führen.

Ofcom war der Ansicht, die Verstöße gegen den Kodex seien sehr schwerwiegend. Wie gesetzlich vorgesehen, setzte die Regulierungsbehörde die Rundfunklizenz zunächst aus und bot die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Sie kam dann zu dem Schluss, das Verhalten sei derart fahrlässig gewesen, dass Ofcom keine Zuversicht habe, dass der Rundfunkveranstalter in der Lage sein könnte, die Lizenzbedingungen einzuhalten oder dass ähnliche Verstöße in der Zukunft zu verhindern seien. Auf dieser Grundlage sei es im öffentlichen Interesse notwendig und verhältnismäßig gewesen, die Lizenz zu entziehen. Ofcom kam zu dem Schluss, das Fehlverhalten des Rundfunkveranstalters erweise ihn als ungeeignet für eine Rundfunklizenz.

• Ofcom, 'Notice of Revocation: Iman Media UK Limited', *Broadcast and On Demand Bulletin*, Issue 334, 7 August 2017, p. 6 (Ofcom, 'Notice of Revocation: Iman Media UK Limited', *Broadcast and On Demand Bulletin*, Ausgabe 334, 7. August 2017, S. 6)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18661>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

Rundfunkveranstalter wegen Ausstrahlung von potenziell beleidigenden und schädlichen Inhalten mit GBP 17.500 belegt

Am 25. Juli 2017 entschied die britische Regulierungsbehörde Ofcom in einem fünfzehnteiligen Beschluss, einen Rundfunkveranstalter wegen der besonderen Schwere von Verstößen gegen den Rundfunkkodex mit einer Geldbuße zu belegen. Der Fall betraf Kanshi Radio, einen Satelliten-Hörfunksender, der Wort- und Musiksendungen für die asiatische Gemeinschaft im Vereinigten Königreich anbietet. Die Lizenz für Kanshi Radio hält Kanshi Radio Limited. Ein Beschwerdeführer meldete Ofcom ein „dreckiges Punjabi“-Lied (welches elf Minuten dauerte), das am 1. September 2016 auf diesem Sender ausgestrahlt wurde. Darin enthaltener Text sei „eine Bedrohung für ... muslimische

Frauen“. In seinen Erwidern bestätigte der Lizenzinhaber, dass das Lied auch am 30. Juni 2016 ausgestrahlt worden sei. Der Sender entbot seine „aufrichtigste Entschuldigung ... und bedauert, dass dieser Vorfall [sic!] geschehen ist“, wobei er hinzufügte, das Lied sei nicht „absichtlich mit dem Ziel ausgestrahlt worden, irgendjemanden zu beleidigen oder zu bedrohen“. Des Weiteren erklärte er, „das Material wurde nicht von Kanshi Radio produziert und spiegelt nicht wider, wer wir sind.“

Die ursprüngliche Feststellung und die Bußgeldmitteilung enthielt folgende Formulierung: „Warnhinweis: Diese Feststellung enthält sehr anstößige Sprache (da das Lied in der Übersetzung aus Punjabi unter anderem die Wörter Schw*nz, F*tze, F*ck, H*rensohn, N*tte, B*stard, T*tten enthielt)“.

Nach dem Kommunikationsgesetz von 2003 ist Ofcom gesetzlich verpflichtet, Standards für Rundfunkinhalte so festzulegen, wie sie sie für am besten geeignet erachtet, die Ziele der Standards zu gewährleisten, unter anderem dass „allgemein anerkannte Standards angewendet werden, um Mitglieder der Öffentlichkeit angemessen vor beleidigendem und schädlichem Material zu schützen“. Diese Verpflichtung findet sich in Art. 2 und 3 des Kodexes. Ofcom war der Ansicht, der oben genannte Inhalt werfe eindeutig Fragen auf, die eine Untersuchung nach den folgenden Vorschriften des Kodexes geboten erscheinen lassen: Vorschrift 2.1 - „Auf die Inhalte von Fernseh- und Hörfunkdiensten sind allgemein anerkannte Standards anzuwenden, um Mitglieder der Öffentlichkeit angemessen vor schädlichem und/oder beleidigendem Material in solchen Diensten zu schützen“; Vorschrift 2.3 - „Durch die Anwendung allgemein anerkannter Standards haben Rundfunkveranstalter sicherzustellen, dass Material, an dem Anstoß genommen werden könnte, durch den Kontext gerechtfertigt ist ...“; Vorschrift 3. - „Material, das Hassreden beinhaltet, darf nicht in Fernseh- und Hörfunksendungen eingebunden werden, es sei denn, es ist durch den Kontext gerechtfertigt“; und Vorschrift 3.3 - „Material, das Einzelpersonen, Gruppen, Religionen oder Gemeinschaften beleidigt oder herabwürdigt, darf nicht in Fernseh- und Hörfunksendungen eingebunden werden, es sei denn, es ist durch den Kontext gerechtfertigt“.

Ofcom betrachtete die Verstöße in diesem Fall als schwerwiegend und „teilte dem Lizenzinhaber mit, wir werden diese Verstöße für die Verhängung einer gesetzlichen Strafmaßnahme prüfen.“ Gemäß ihren Strafrichtlinien beschloss Ofcom, es sei unter den Umständen angemessen und verhältnismäßig, gegen den Lizenzinhaber eine Geldbuße von GBP 17.500 (zu entrichten an den königlichen Generalzahlmeister) zu verhängen. Darüber hinaus wird KRL verpflichtet, eine Erklärung zu den Feststellungen der Ofcom auszustrahlen. Datum und Zeit legt die Ofcom fest.

• Ofcom, *Sanction (107)17 Kanshi Radio Limited*, 25 July 2017 (Ofcom, *Sanction (107)17 Kanshi Radio Limited*, 25. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18710>

EN

• *Ofcom, Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 318, 5 December 2016, p. 6* (Ofcom, Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 318, 5. Dezember 2016, S. 6)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18712>

EN

• *Ofcom, Penalty guidelines, 14 September 2017* (Ofcom, Penalty guidelines, 14. September 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18711>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

Ofcom entscheidet zu unangemessenem Filmausschnitt in Nachrichtensendung

Am 8. Mai 2017 hat das Office of Communications (britische Medienaufsichtsbehörde - Ofcom) entschieden, dass „ITV News“ gegen Regel 1.3 des Broadcasting Code (Rundfunkkodex) der Ofcom verstoßen hat, weil ein drastischer Ausschnitt aus einem bekannten Film als Teil des Nachrufs auf den Schauspieler John Hurt in der Morgenausgabe ausgestrahlt wurde (zu einer Tageszeit also, zu der Kinder voraussichtlich zu den Zuschauern gehören). Die Entscheidung führte vor allem dazu, dass ITV sein Compliance-Handbuch änderte und dieses nunmehr Leitlinien zu Inhalten von Nachrichtensendungen vor der 21-Uhr-Sendezeitgrenze enthält. „ITV News“ wird von ITN (Independent Television News) für das ITV-Netz produziert. Der Nachrichtenanbieter gewährleistet ebenfalls die Einhaltung der Ofcom-Vorschriften zu Nachrichtensendungen. Am Morgen des 28. Januar 2017 übertrug ITV im Rahmen seines öffentlichen Sendeauftrags für Kinder eine Kindersendung mit dem Titel „Scrambled!“. Direkt nach der Sendung lief ein Trailer für „Scrambled!“ sowie Spielzeugwerbung. Die nächste Sendung war „ITV News“, die einen Nachruf auf den Schauspieler John Hurt beinhaltete, zu dessen wichtigsten filmischen Werken der Film „Alien“ zählt. In dem ausgestrahlten Ausschnitt von „Alien“ war zu sehen, wie aus der von John Hurt gespielten Figur Kane gerade ein Alien gewaltsam aus dem Bauch hervorbricht (und dabei ein klaffendes, blutendes Loch hinterlässt), kurz bevor Kane stirbt.

Die Ofcom-Vorschrift 1.3 lautet diesbezüglich: „Kinder sind [04046] durch angemessene Sendeplanung vor Material zu schützen, das für sie ungeeignet ist.“ Angemessene Sendeplanung wird durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt: darunter die Art des Inhalts, die Zeit der Ausstrahlung und den voraussichtlichen Erwartungen der Zuschauer.

ITN räumte ein, dass der „Alien“-Ausschnitt „versehentlich“, jedoch in „gutem Glauben“ gesendet wurde. Der Nachrichtenanbieter erklärte außerdem, dass Kinder sich im Allgemeinen nicht für Nachrichtensendungen interessieren, obwohl Zuschaueranalysen zeigten, dass der Anteil der Kinder (im Alter von vier bis fünfzehn Jahren) an den Zuschauern der Sendung etwa 19 % betrug. Im Rahmen seiner Antwort an

die Ofcom führte ITN an, dass der Ausschnitt in den nachfolgenden Nachrichtensendungen vor der 21-Uhr-Sendezeitgrenze nicht ausgestrahlt wurde. Darüber hinaus hat ITN sein Compliance-Handbuch verbessert, das jetzt einen besonderen Hinweis enthält, dass „bei der Verwendung von Bildern oder Ausschnitten aus Dramen und Filmen in vor der 21-Uhr-Sendezeitgrenze ausgestrahlten Berichten, wie etwa Nachrufen, besondere Sorgfalt erforderlich ist“.

Die Ofcom berücksichtigte zwar das Recht auf freie Meinungsäußerung des Rundfunkveranstalters gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention („EMRK“). Allerdings war die Regulierungsbehörde der Auffassung, dass der Ausschnitt nicht zu einer angemessenen Tageszeit gesendet wurde, sondern zu einer Zeit mit voraussichtlich großer Zuschauerreichweite (einschließlich Kindern). Laut der Ofcom hätten Eltern und Betreuer wahrscheinlich nicht erwartet, dass Material dieser Art (obgleich es nur kurz gezeigt wurde) vor der 21-Uhr-Sendezeitgrenze und unmittelbar nach dem Ende des Kinderprogramms auf ITV ausgestrahlt wird. Die Ofcom berücksichtigte außerdem, dass einige Kinder den Beitrag wohl unbeaufsichtigt gesehen haben dürften. Darüber hinaus stellte die Ofcom fest, dass „Alien“ ein sehr bekannter Science-Fiction-Horrorfilm ist, der vom British Board of Film Classification (Britischer Rat für Filmklassifizierung - BBFC) die Altersfreigabe „15“ erhalten hat, und dass die ausgestrahlte Sequenz - ein Zusammenschnitt der gesamten Szene - berüchtigt ist für die drastische und erschütternde Art, in der die Figur Kane stirbt. Obwohl die Ofcom das Eingeständnis des Fehlers und die Entschuldigung von ITN ebenso anerkannte wie die anschließende Änderung des Compliance-Handbuchs im Hinblick auf den Umgang mit Filmausschnitten, die im Rahmen von Nachrichtensendungen vor der 21-Uhr-Sendezeitgrenze in Nachrufen verwendet werden, besteht dennoch ein Verstoß gegen Vorschrift 1.3.

• *Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 328, 8 May 2017, p. 4* (Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 328, 8. Mai 2017, S. 4)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18714>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

Neue Leitlinien zur strafrechtlichen Verfolgung von Hassdelikten unter Berücksichtigung sozialer Medien

In Anbetracht der wachsenden Verbreitung von Hassdelikten, insbesondere in den sozialen Medien, hat der Director of Public Prosecutions (Generalstaatsanwalt - DPP) erklärt, dass diese Straftaten ein Schwerpunktbereich des Crown Prosecution Service (Staatsanwaltschaft - CPS) sind. Am 21. August 2017 veröffentlichte der CPS öffentliche Erklä-

rungen zu seiner Vorgehensweise bei Hassdelikten. Darin werden die Vorgehensweise des CPS erläutert und das, was Opfer und Zeugen erwartet, sowie revidierte rechtliche Orientierungshilfen. Diese Dokumente sind eine Ergänzung zu den Leitlinien des DPP zu sozialen Medien („Guidelines on prosecuting cases involving communications sent via social media“ - „Leitlinien zur strafrechtlichen Verfolgung von Fällen im Zusammenhang mit über soziale Medien versendeten Mitteilungen“).

Durch diese Erklärungen und Leitlinien wird geltendes Recht nicht geändert und sie erforderten keine Parlamentsbeteiligung, vielmehr wird die Vorgehensweise der Staatsanwälte bei dieser Art von Straftat erklärt. Bei der Kennzeichnung („Flagging“) der Straftaten im Zusammenhang mit Hass wurde ein umfassender Ansatz empfohlen, um sicherzustellen, dass keine Fälle übersehen werden. In jeder Erklärung wird betont, dass der CPS anstrebt, diese Fälle ernst zu nehmen, die Perspektive des Opfers zu stärken und das Vertrauen der betroffenen Gruppen zu fördern, wenn es um die Meldung derartiger Straftaten geht. Sobald ein Fall als Hassdelikt identifiziert und vom CPS aufgenommen wurde, ist der Grundsatz des CPS, dass die diesbezügliche Kennzeichnung nicht entfernt werden sollte. Bei der Prüfung, ob eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden sollte, muss der CPS zunächst untersuchen, ob genügend Beweise für eine erfolgreiche Strafverfolgung vorliegen, und anschließend, ob eine Strafverfolgung im Allgemeininteresse ist.

Die Erklärungen und Leitlinien befassen sich mit rassistisch und religiös motivierten Hassdelikten, mit durch Homo-, Bi- und Transphobie motivierten Hassdelikten sowie mit Hassdelikten aufgrund einer Behinderung und anderen Straftaten an Menschen mit Behinderung. Sie spiegeln folglich die gesetzlich niedergelegten Kategorien wider. Diese bestehenden Gesetze berücksichtigen nicht nur die Straftat der rassistisch motivierten Drohung bzw. der rassistisch motivierten Beleidigung (gemäß Absatz 28 des Crime and Disorder Act (Gesetz zur Bekämpfung von Verbrechen und Aufruhr - CDA) aus dem Jahr 1998), sondern sehen auch die Möglichkeit vor, bei der Verurteilung wegen anderer Straftaten erschwerenden rassistischen oder religiösen Umständen Rechnung zu tragen (Absatz 145 des Criminal Justice Act (Gesetz über die Strafrechtspflege - CJA) aus dem Jahr 2003).

Jede Erklärung hat einen ähnlichen Aufbau: Neben dem geltenden Recht und den bestehenden Straftatbeständen legt sie Leitlinien zu den Arten von beleidigendem Verhalten dar, die den Tatbestand eines Hassdelikts erfüllen, zur diesbezüglichen Meldung und zur Frage, wie diese Arten von Straftaten mittels des Internets und sozialer Medien begangen werden. Die Leitliniendokumente weisen dementsprechend eine ähnliche Struktur auf. Diese Dokumente unterstreichen die Bedeutung der strafrechtlichen Verfolgung von Hassdelikten und befassen sich anschließend mit folgenden Punkten: Weiterleitung an den CPS, Kenn-

zeichnung von Strafraten, Erstellen von Dossiers und Fallprüfungen, einer stärker juristisch geprägten Diskussion des geltenden Rechts, Fragen in Bezug auf Opfer und Zeugen sowie Plädoyers und Urteilen.

Der CPS und die Polizei haben sich auf folgende Definition eines Hassdelikts geeinigt: „Jegliche Straftat, welche nach der Wahrnehmung des Opfers oder einer anderen Person motiviert ist durch: Feindseligkeit oder Vorurteile aufgrund der Behinderung einer Person oder wahrgenommenen Behinderung, der Rasse oder wahrgenommenen Rasse, der Religion oder wahrgenommenen Religion, der sexuellen Orientierung oder wahrgenommenen sexuellen Orientierung oder [Feindseligkeit gegenüber] einer Person, die transsexuell ist oder als transsexuell wahrgenommen wird.“ Es ist nicht erforderlich, dass Hass offen gezeigt wird; entscheidend ist die „Feindseligkeit“. Der CPS präzisiert, dass „Feindseligkeit“ Böswilligkeit, Gehässigkeit, Verachtung, Vorurteile, Unfreundlichkeit, Feindschaft, Missgunst sowie Abneigung umfassen könnte. Dies ist eine potenziell breit gefasste Kategorie, insbesondere wenn das fragliche Verhalten eher aus der Perspektive des Opfers beurteilt wird und nicht beispielsweise derjenigen einer außenstehenden Person. Der CPS stellt fest, dass diese Formulierung weiter gefasst sein kann als die im CDA und CJA festgelegte Definition; wie erwähnt besteht indes ein Unterschied, ob ein Fall gekennzeichnet, strafrechtlich verfolgt oder vor Gericht behandelt wird.

Bedenken wurden hinsichtlich der freien Meinungsäußerung erhoben. In Absatz 29J in den Teilen 3 und 3 A des Public Order Acts (Gesetz über die öffentliche Ordnung) ist allerdings der Schutz der freien Meinungsäußerung im Zusammenhang mit religiösem Hass enthalten und in Absatz 29JA mit Hass aufgrund der Sexualität, doch es gibt keinen entsprechenden gesetzlichen Schutz im Hinblick auf eine rassistisch motivierte Straftat. Bei der Entscheidung, ob eine strafrechtliche Verfolgung im Allgemeininteresse ist, sind Staatsanwälte angewiesen, die freie Meinungsäußerung zu berücksichtigen, wenn es um die Prüfung von Fällen im Zusammenhang mit den Medien geht; die Social Media Guidelines (Leitlinien zu sozialen Medien) sehen vor, dass für Straftaten im Zusammenhang mit den sozialen Medien eine hohe Beweisschwelle gelten und die Prüfung des Allgemeininteresses der freien Meinungsäußerung Rechnung tragen sollte. Besondere Aufmerksamkeit gilt jedoch Hassdelikten: Äußerungen, die auf Feindseligkeit hindeuten, können eine Kommunikation, die andernfalls die Schwelle nicht überschreiten würde, in den Rang einer Kommunikation erheben, bei der dies der Fall ist. Die neuen Erklärungen (nicht aber die Leitliniendokumente) nehmen Bezug auf die Leitlinien zu sozialen Medien. Gemäß den neuen Leitlinien ist es wahrscheinlich, dass eine strafrechtliche Verfolgung im Allgemeininteresse ist, sobald bei einem Fall die Beweisschwelle überschritten ist. Einige Strafverfolgungen sind zustimmungspflichtig; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit den sozialen Medien.

• *Crown Prosecution Service, Public statement on prosecuting racist and religious hate crime, 21 August 2017* (Crown Prosecution Service, Öffentliche Erklärung zur strafrechtlichen Verfolgung von rassistisch und religiös motivierten Hassdelikten, 21. August 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18680>

EN

• *Crown Prosecution Service, Racist and Religious Hate Crime - Prosecution Guidance, Revised, 21 August 2017* (Crown Prosecution Service, Rassistisch und religiös motivierte Hassdelikte - Leitlinien zur strafrechtlichen Verfolgung, Revidiert, 21. August 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18681>

EN

• *Crown Prosecution Service, Guidelines on prosecuting cases involving communications sent via social media* (Crown Prosecution Service, Leitlinien zur strafrechtlichen Verfolgung von Fällen im Zusammenhang mit über soziale Medien versendeten Mitteilungen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18682>

EN

• *Crown Prosecution Service, Hate Crime* (Crown Prosecution Service, Hassdelikte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18683>

EN

Lorna Woods

School of Law, University of Essex

GR-Griechenland

Neues Gesetz zur kollektiven Rechteverwertung

Das griechische Parlament hat ein neues Gesetz zur kollektiven Rechteverwertung (Gesetz 4481/2017) verabschiedet, das am 20. Juli 2017 veröffentlicht wurde. Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2014/26/EU in nationales Recht umgesetzt, es werden einige Bestimmungen von Gesetz 2121/1993 (Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und kulturelle Angelegenheiten) (siehe IRIS 1995-1:Extra) geändert und Bestimmungen für die Bekämpfung von Urheberrechtsverstößen im Internet eingeführt.

Das neue Gesetz regelt die kollektive Rechteverwertung in Griechenland und enthält unter anderem Bestimmungen zu den Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten, zur Vertretung und Mitgliedschaft der Rechteinhaber, zur Einziehung und Verwendung der Einnahmen aus den Rechten und ihrer Verteilung an die Rechteinhaber, zu den Beziehungen der Organisationen für die kollektive Rechteverwertung zu den Nutzern und den Bedingungen für die Lizenzvergabe und Festlegung von Gebühren.

Darüber hinaus legt Gesetz 4481/2017 fest, dass Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten zu Transparenz und jährlicher Berichterstattung verpflichtet sind. Die Informationen werden auf den Webseiten der Organisationen veröffentlicht.

Besondere Bestimmungen werden für unabhängige Verwertungseinrichtungen festgelegt. Wenn eine solche Organisation finanzielle Probleme oder Managementprobleme hat, wird ein Kommissar eingesetzt. Der Kommissar wird vom Kulturministerium ernannt

und hat das Recht, in bestimmten Fragen Entscheidungen zu treffen.

Die Organisationen für die kollektive Rechteverwertung sind auch zuständig für die multiterritoriale Lizenzvergabe von Online-Rechten von Musikwerken. Als Vergütung für Privatkopien wird ein Prozentsatz auf den Wert von PCs eingeführt (2%).

Außerdem wird ein „Notice and take down“-Verfahren eingeführt. Kontrolliert wird es von einem Ausschuss, der aus Vertretern verschiedener Organisationen besteht, der griechischen Urheberrechtsorganisation, der Hellenic Telecommunications and Post Commission und der griechischen Datenschutzbehörde.

Schließlich ist die griechische Urheberrechtsorganisation zuständig für die Vergabe von „Zeitstempeln“ für urheberrechtlich geschützte Werke.

• Δημοσιεύθηκε ο Νόμος 4481/2017 για τη Συλλογική διαχείριση δικαιωμάτων πνευματικής ιδιοκτησίας και συγγενικών δικαιωμάτων (Gesetz 4481/2017, Amtsblatt A.100, 20. Juli 2017, „Kollektive Verwertung von Urheberrechte und verwandten Rechten, multiterritoriale Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken und anderen Fragen, für die das Kultur- und Tourismusministerium zuständig ist“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18722>

EL

Eva Kokkinou

Griechische Urheberrechtsorganisation

Neue Ausschreibung für Digitalfernsehen wird in Kürze veröffentlicht

Im Zusammenhang mit den Lizenzvergabe-Verfahren für das frei empfangbare, landesweite terrestrische Digitalfernsehen (DVB-T) muss auf einige neue Entwicklungen hingewiesen werden, nachdem die vorige Ausschreibung infolge eines Staatsratsbeschlusses aufgehoben wurde (siehe IRIS 2017-3/19).

Im Juni 2017 bewilligte das Parlament eine Bestimmung, nach der alle Anbieter mit landesweiter Abdeckung verpflichtet sind, ihre Programme bis zum 31. Dezember 2021 parallel im hochauflösenden Format und in Standardauflösung auszustrahlen. In einem Bericht an das Parlament wird diese Entscheidung durch Erkenntnisse gerechtfertigt, dass „eine erhebliche Anzahl der Fernsehgeräte veraltet sind und kein hochauflösendes Signal empfangen“.

Im Anschluss daran veröffentlichte der Ethnikó Symvólio Radiotileórais (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - ESR) am 6. Juli 2017 eine verbindliche Stellungnahme zur Vergabe von sieben Lizenzen für landesweites, frei empfangbares Fernsehen mit allgemeinen Informationsinhalten. In seiner Entscheidung unterstrich der ESR die Notwendigkeit, „in naher Zukunft Lizenzen für nicht informative oder thematische Programme zu vergeben“, um die Gesamtkapazität der

den landesweiten Anbietern zugewiesenen Frequenzen zu nutzen (das heißt, 12 Lizenzen: drei Programme auf jedem der vier Multiplexer). Laut der Entscheidung des ESR wurde die Tatsache berücksichtigt, dass einer der vier Multiplexer derzeit an den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ERT vermietet ist, gleichzeitig aber daran erinnert, dass „trotz der Tatsache, dass im kommenden Jahrzehnt (...) die europäischen Länder den Telekommunikationsunternehmen einige Frequenzen zuweisen sollten, die Möglichkeiten der Frequenzverwertung aufgrund der Anwendung neuer Komprimierungs- und Übertragungstechnologien voraussichtlich zunehmen“.

Einige Tage später, am 28. Juli, veröffentlichte der ESR eine verbindliche Stellungnahme zum Anfangsgebot. Unter Berücksichtigung der „bekannten Bedingungen des Fernsehmarkts“ und einer steigenden Tendenz bei den Werbekosten sowie der Tatsache, dass bei der letzten (zurückgezogenen) Ausschreibung die vier Lizenzen für EUR 246 Millionen vergeben wurden (siehe IRIS 2016-9/20), entschied die Regulierungsbehörde, dass das Versteigerungsverfahren bei einem Betrag von EUR 35 Millionen beginnen sollte.

Der Minister für digitale Politik, Nikos Pappas, veröffentlichte zwei entsprechende Entscheidungen, in denen er sich der Position des ESR anschließt. Die Entscheidung zum Auktionspreis rief einige Reaktionen bei den Privatsendern hervor, die das Fehlen einer dokumentierten Studie geltend machten, die die Tatsache rechtfertigen könnte, dass das Anfangsgebot zehn Mal höher ist als jenes der zurückgezogenen Ausschreibung. Die Ausschreibung zur Vergabe von sieben Lizenzen wird vom ESR in den nächsten Wochen veröffentlicht.

• Άρθρο 83 (335 '377μ377302 4478/2017) σχετικά με τον τρόπο μετάδοσης των παρόχων εθνικής εμβέλειας (Gesetz 4478/2017, Art. 83 über die Übertragungsart landesweiter Anbieter)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18715> EL

• Σύμφωνη γνώμη ΕΣΡ για τον αριθμό δημοπρατούμενων αδειών εθνικής εμβέλειας γενικού 300365301371365307377μ '365375377305, 6 Ιουλίου 2017 (Verbindliche Stellungnahme des ESR zur Anzahl der Lizenzen landesweiter Anbieter, 6. Juli 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18684> EL

• Υπουργική Απόφαση 1830/2017 «332361370377301371303μ '377302 αριθμού δημοπρατούμενων αδειών παρόχων περιεχομένου επίγειας ψηφιακής τηλεοπτικής ευρυεκπομπής ελεύθερης λήψης εθνικής εμβέλειας ενημερωτικού προγράμματος γενικού 300365301371365307377μ '365375377305» (Ministerialbeschluss 1830/2017, „Festlegung der Anzahl der Lizenzen landesweiter Anbieter“)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18716> EL

• Σύμφωνη γνώμη ΕΣΡ για την τιμή εκκίνησης των υπό δημοπράτηση αδειών εθνικής εμβέλειας γενικού 300365301371365307377μ '365375377305, 28 Ιουλίου 2017 (Verbindliche Stellungnahme des ESR zum Anfangsgebot der Versteigerung für Lizenzen landesweiter Anbieter, 28. Juli 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18684> EL

• Κο371375 '367 Υπουργική Απόφαση 2178/2017 «332361370377301371303μ '377302 τιμής εκκίνησης για καθεμία από τις επτά (7) δημοπρατούμενες άδειες παρόχων περιεχομένου επίγειας ψηφιακής τηλεοπτικής ευρυεκπομπής ελεύθερης λήψης εθνικής εμβέλειας ενημερωτικού προγράμματος γενικού 300365301371365307377μ '365375377305» (Gemeinsamer Ministerialbeschluss 2178/2017, „Festlegung des Anfangsgebots der Versteigerung für Lizenzen landesweiter Anbieter“)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18685> EL

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

HU-Ungarn

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen Magyar Telekom

Die ungarische Aufsichtsbehörde für Telekommunikation NMHH hat eine Geldstrafe in Höhe von rund EUR 250.000 gegen Magyar Telekom erlassen, da diese ein neues Triple-Play-Produkt namens „Flip Home“ auf rechtswidrige Weise eingeführt und nicht im erforderlichen Maße nachgebessert habe.

Hinsichtlich der nun verhängten Geldstrafe teilte die Behörde mit, dass sie zehn Tage nach der Einführung des Produkts am 16. Mai 2017 eine rechtliche Überprüfung eingeleitet habe, die zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Magyar Telekom vorliegend gegen die Grundprinzipien der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Kostenorientiertheit, der Gebührenkontrolle und des Zugangs verstoßen habe. Hiergegen sprach nach Ansicht der Aufsichtsbehörde auch nicht, dass das Unternehmen beim streitgegenständlichen Produkt am 28. Mai 2017 nachgebessert hatte. Die NMHH warf der Magyar Telekom unter anderem vor, dass sie das Produkt nicht auch anderen Anbietern zur Verfügung gestellt hatte.

Den Ausführungen der Behörde zufolge ist die Entscheidung auf behördlicher Ebene nicht mehr anzugreifen. Magyar Telekom steht es allerdings frei, eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung herbeizuführen.

• Jogszerűtlenül vezette be a Flip Otthont a Magyar Telekom (Meldung zum Thema der NMHH)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18693> EN HU

Tobias Raab
Stopp Pick & Kallenborn, Saarbrücken

IE-Irland

Minister kündigt die Übertragung neuer Sportveranstaltungen im Free-TV an

Am 23. August 2017 hat der irische Minister für Kommunikation, Klimaschutz und Umwelt, Denis Naughten, angekündigt, dass die All-Ireland Senior Ladies Gaelic Football and Camogie Finals (die Endspiele des gesamtirischen Frauenfußballs und Camogie) in Zukunft zu den „Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ zählen werden. Dadurch werde sichergestellt, dass diese Sportveranstaltungen auch in Zukunft „im Free-TV und live übertragen werden“. Camogie ist ein Mannschaftsspiel ähnlich wie Hurling, und wird hauptsächlich von irischen Frauen und Mädchen gespielt.

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste der Europäischen Union 2010/13/EU gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestimmte Sport- und Kulturveranstaltungen als „Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ zu bezeichnen und so dafür zu sorgen, dass diese Veranstaltungen auch weiterhin im Free-TV übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften als Gesetzesgrundlage für die Festlegung solcher Ereignisse eingeführt haben. Paragraph 162 des Broadcasting Act 2009 (Rundfunkgesetz 2009) sieht vor, dass ein Minister „per Erlass Veranstaltungen als Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung“ festlegen kann, und dies bedeutet, dass sie im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden müssen. Nach Paragraph 162 des Gesetzes kann der Minister auch festlegen, ob die Übertragung direkt, zeitversetzt oder sowohl direkt als auch zeitversetzt erfolgen soll. Im Mai 2015 hat der Minister für Kommunikation eine öffentliche Konsultation über die Festlegung zusätzlicher Sportveranstaltungen für das Free-TV gemäß Paragraph 163 des Gesetzes angekündigt (siehe IRIS 2015-6/22). Was die Festlegung bestimmter Ereignisse betrifft, so sieht das Gesetz eine Reihe von Kriterien vor, „insbesondere“ das Ausmaß, in dem das Ereignis „eine besondere allgemeine Resonanz“ und „eine allgemein anerkannte kulturelle Bedeutung“ für die irische Bevölkerung hat. Paragraph 173 des Broadcasting Act 2009 sieht vor, dass alle drei Jahre überprüft werden soll, ob die gesellschaftliche Bedeutung noch gerechtfertigt ist (siehe z.B. IRIS 2011-7/26).

Der Minister erklärte, er sei „immer davon überzeugt gewesen, dass Frauenfußball und Camogie (Hurling für Frauen - A.d.Ü.) genauso behandelt werden sollten wie Herrenfußball und Hurling“ und dass „die Ankündigung diese Gleichheit anerkennt“. Die „Festlegung dieser Ereignisse“, so der Minister, „ist auch eine Anerkennung des wertvollen Beitrags, den

die Verbände in ganz Irland zum Frauensport leisten.“ Die anderen Sportveranstaltungen, die ebenfalls als Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung bezeichnet werden, sind die Olympischen Sommerspiele, die Endspiele der gesamtirischen Fußball- und Hurling-Meisterschaften (All-Ireland Senior Inter-County Football and Hurling Finals); die Heim- und Auslandsspiele Irlands bei der Qualifikation für die Fußball-Europameisterschaft und die FIFA-Weltmeisterschaft (Ireland's home and away qualifying games in the European Football Championship and the FIFA Worldcup); ferner Spiele mit Beteiligung der irischen Nationalmannschaft bei der Fußball-Europameisterschaft und der Fußball-Weltmeisterschaft; Spiele mit irischer Beteiligung im Finalturnier der Rugby-Weltmeisterschaft; dem Irish Grand National und Irish Derby (Pferderennen); und der Nations Cup auf der Dublin Horse Show.

• *Department of Communications, Climate Action and Environment, "Minister designates Ladies Gaelic Football and Camogie Finals as 'events of major importance to Irish Society'", 23 August 2017 (Ministerium für Kommunikation, Klimaschutz und Umwelt, „Minister bezeichnet die Ladies Gaelic Football and Camogie Finals als „Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung für Irland“, 23. August 2017)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18686>

EN

Ingrid Cunningham
Nationaluniversität Irland, Galway

IT-Italien

Vivendi legt der AGCOM ihren Aktionsplan zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften vor

Am 13. September 2017 hat der französische Medienkonzern Vivendi SA der italienischen Medienregulierungsbehörde AGCOM gemäß Beschluss Nr. 178/17/CONS (siehe IRIS 2017-6/24) die Maßnahmen vorgelegt, mit denen der Konzern die kartellrechtlichen Vorschriften für Medienbeteiligungen einhalten will. Die AGCOM war in ihren Untersuchungen zu dem Schluss gekommen, dass Vivendi wegen ihrer Anteile an der Telecom Italia S.p.A. und der Mediaset S.p.A gegen Artikel 43 Absatz 11 des Integrierten Kommunikationssystems (Sistema integrato di comunicazione - SIC) verstoßen hat. Vivendi musste innerhalb der folgenden 12 Monate geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Situation zu beenden, und zwar vor allem durch Verkauf eines Teils ihrer Anteile an Mediaset oder an der Telecom Italia.

Zunächst legt der Plan die Kriterien für die Festlegung des unabhängigen professionellen Treuhänders fest, an den Vivendi nach der Zustimmung der AGCOM ihre Mediaset-Anteile für einen Teil der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Aktionäre, die die

Schwelle eines Zehntels des gesamten Betrags übersteigen, übertragen wird. Die Anteile, die übertragen werden müssen, entsprechen 19,19% der Kapitalbeteiligung an Mediaset und 19,95% der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Aktionäre.

Bei dem unabhängigen Treuhänder muss es sich um einen Profi handeln, der folgende Anforderungen erfüllt: (1) Er darf keinerlei Anteile an den betreffenden Unternehmen besitzen (einschließlich Vivendi, Mediaset, Telecom Italia und den Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Schwesterfirmen dieser Unternehmen), und zwar weder direkt noch indirekt; (2) keines der Unternehmen in demselben Pool darf Anteile an dem unabhängigen Treuhänder halten, die höher sind als 2% der Anteile mit Stimmrecht, und zwar weder direkt noch indirekt; (3) Der unabhängige Treuhänder darf keinerlei Vereinbarungen oder Geschäftsbeziehungen mit einem der Unternehmen des Pools unterhalten, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen. Dieselben Anforderungen gelten für eventuelle Muttergesellschaften des unabhängigen Treuhänders.

Was die Verwaltung der Rechte im Zusammenhang mit den Anteilen betrifft, die übertragen werden müssen, so kann der unabhängige Treuhänder nach eigenem Ermessen und in voller Unabhängigkeit an der Hauptversammlung der Aktionäre von Mediaset teilnehmen. Ebenso kann der unabhängige Treuhänder die Stimmrechte im Zusammenhang mit den übertragenen Anteilen nach Belieben und autonom ausüben, um ihren Verkehrswert zu erhalten.

Es gibt noch eine weitere Einschränkung: Der Treuhänder darf nicht über Kandidatenlisten abstimmen, die von Vivendi für die Ernennung des Vorstands und des Aufsichtsrats von Mediaset vorgelegt werden. Im Hinblick auf die Ausübung der genannten Rechte darf der Treuhänder keinerlei Anweisungen von Vivendi annehmen oder einholen.

Was die wirtschaftlichen Rechte betrifft, so behält Vivendi das Recht, die Gewinne oder andere Beträge abzuschöpfen, die an die Aktionäre im Zusammenhang mit dem Anteil ausgezahlt werden, die übertragen werden müssen. Außerdem behält Vivendi die Optionsrechte im Zusammenhang mit eventuellen Kapitalerhöhungen, ebenso wie das Recht, dem unabhängigen Treuhänder Anweisungen im Hinblick auf den vollständigen oder teilweisen Verkauf der übertragenen Anteile oder im Hinblick auf Dritte zu erteilen.

Die Ernennung eines unabhängigen Treuhänders wird für die Dauer der Verpflichtungen wirksam, die im Einklang mit dem Beschluss der AGCOM Nr. 178/17/CONS festgelegt werden. Ein unabhängiger Treuhänder kann nur durch jemanden ersetzt werden, der dieselben Anforderungen erfüllt.

Das Dokument stellt vor allem klar, dass Vivendi noch vor Inkrafttreten dieser Maßnahmen für einen Anteil von 10% oder mehr der gesamten Stimmrechte auf die Ausübung von Stimmrechten verzichten wird. Auf

jeden Fall wird Vivendi darauf verzichten, einen bedeutenden Einfluss auf Mediaset auszuüben, gemäß Artikel 2359 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vivendi wird auch das Recht haben, die betreffenden Kapitalanteile an jeden Käufer zu verkaufen, außer an Telecom Italia und die Mutter- und Tochtergesellschaften sowie Schwesterfirmen von Telecom Italia und Vivendi.

• *Misure di ottemperanza alla Delibera n. 178/17/CONS, 13 settembre 2017* (Maßnahmen zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften von Beschluss Nr. 178/17/CONS, 13. September 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18717>

IT

Ernesto Apa & Marco Bassini
Portolano Cavallo, Universität Bocconi

LT-Litauen

Änderungen des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen

Zum 1. November 2017 werden die Änderungen von Artikel 2 und 34 des „Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit“ Nr. I-1418 in Kraft treten. Die Änderungen waren am 1. Juni 2017 mit Gesetz Nr. XIII-396 verabschiedet worden. 66 Mitglieder des Parlaments stimmten für die Änderungen, drei Mitglieder stimmten dagegen, und 5 enthielten sich der Stimme.

Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf Artikel 34 des Gesetzes. Die Änderung von Artikel 34 Absatz 4 sieht vor, dass Rundfunksender, die Programme anderer Sender übertragen und/oder andere Personen, die solche Dienste für die Verbreitung von Programmen oder einzelner Sendungen über das Internet an die Kunden der Republik Litauen bereitstellen, in Zukunft verpflichtet sind, den Amtssprachen der Europäischen Union Vorrang einzuräumen. Die Änderungen legen auch fest, dass die Programmgestaltung in den Amtssprachen der Europäischen Union sowie Sendungen in anderen EU-Sprachen, die in einem anderen Mitgliedstaat hergestellt wurden, mindestens 90% des Programms der Sender ausmachen müssen. In der Bereitstellung der Dienste für die Verbreitung der Programme oder Sendungen über das Internet an die litauischen Verbraucher sollen mindestens 90% der weitergesendeten Programme in allen Programmpaketen enthalten sein, die den Verbrauchern angeboten werden.

Diese Anforderungen gelten jedoch nicht für Programme, die gegen zusätzliche Gebühren angeboten werden. Wenn es eine Möglichkeit gibt, die Sprache zu wählen, sind die Rundfunksender, die Programme anderer Sender übertragen und (oder) andere Personen, die solche Dienste für die Verbreitung von Pro-

grammen oder einzelner Sendungen über das Internet an die Kunden der Republik Litauen bereitstellen, verpflichtet, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Programme oder Sendungen in einer Amtssprache der Europäischen Union weitergesendet und über das Internet verbreitet werden können.

Mit der Änderung wurde in Artikel 34 ein neuer Absatz 5 eingeführt. Dieser Absatz fordert, dass Programme, die in einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Europäischen Union übertragen und über das Internet verbreitet werden, in eine der Amtssprachen der EU übersetzt oder mit Untertiteln in einer der Amtssprachen der EU versehen werden.

Mit diesen Änderungen sollen litauische Bürger ermutigt werden, Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch und andere EU-Sprachen zu lernen. Derzeit sind rund 30% der übertragenen Fernsehprogramme in Russisch. Diese Änderungen werden daher dazu beitragen, dass in Zukunft weniger Sendungen russischer Fernsehsender im litauischen Fernsehen zu sehen sein werden.

Renata Berzanskiene
Sorainen, MCI/Arb

Verbot von russischen Fernsehsendern erwogen

Mitglieder von Litauens Radio- und Fernsehkommission „Lietuvos radijo ir televizijos komisija“ (LRTK) haben in einer Sitzung über ein mögliches Verbot der beiden russischen Fernsehsender „Rossija RTR“ (vormals „RTR Planeta“) und „TVCi“ debattiert. In einer Mitteilung der Behörde hieß es, die beiden Sender hätten in TV-Beiträgen sowohl gegen das Gesetz für öffentliche Informationen der Republik Litauen als auch gegen die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (RL 2007/65/EG) verstoßen. Der Verwaltungskontrolle und Gerichtsbarkeit eines EU-Mitgliedstaates und damit den Schranken in Bezug auf das Herkunftslandprinzip und Einschränkungen der Weiterverbreitungsfreiheit unterliegt zumindest auch der Sender „Rossija RTR“, der in Schweden registriert ist. Der Sender „TVCi“ unterfällt hingegen der russischen Aufsicht und Gerichtsbarkeit, wobei Russland Konventionsstaat des Fernseh-Übereinkommens des Europarates ist, das seinerseits ebenfalls dem Herkunftslandprinzip folgt.

„Rossija RTR“ ist ein vom russischen Staat getragener Fernsehsender, der im Ausland über Kabelfernsehen und Satellit ausgestrahlt wird. Er ist in Deutschland unter anderem Teil der Bezahlfernseh-Angebote der Kabelnetzbetreiber Vodafone Kabel Deutschland und Unitymedia. Der TV-Kanal „TVCi“ ist die internationale Version des russischen Kanals „TV Centr“. Der

Moskauer Sender zählt zu den größten föderalen TV-Kanälen und versorgt Zuschauer in 77 Regionen Russlands. Schwerpunktmäßig berichtet „TVCi“ über das Geschehen in Moskau, bringt aber auch viele Filme und Serien.

Im April 2014 wurde der Sender „Rossija RTR“ in Litauen und Lettland schon einmal für drei Monate verboten. Die lettische Rundfunkbehörde erklärte den Schritt damit, dass der Fernsehsender während des Ukraine-Kriegs militärische Aktionen gegen einen souveränen Staat gerechtfertigt habe. Nach Ansicht von Litauens Außenminister Linas Antanas Linkevičius hatte „Rossija RTR“ gegen journalistische Qualitätsstandards verstoßen und die Zuschauer zu Krieg und Hass aufgestachelt. So hatte der Sender Forderungen des russischen Politikers Wladimir Schirinowski ausgestrahlt, russische Panzer in die Ukraine und nach Brüssel rollen zu lassen. Schirinowski ist Gründer und Parteivorsitzender der Liberal-Demokratischen Partei Russlands (LDPR), einer im rechtsextremistischen Spektrum angesiedelten russisch-nationalistischen Partei. Litauen ließ den Sender darüber hinaus auch im April 2015 und im Dezember 2016 für jeweils drei Monate verbieten. Die Europäische Kommission entschied in beiden Fällen, dass die von Litauen getroffenen Maßnahmen dem Unionsrecht entsprechen. Litauen habe nachweisen können, dass „Rossija RTR“ gegen das Verbot der Aufstachelung zu Hass verstoßen habe. Der Sender habe versucht, Spannungen und Gewalt zwischen Ukrainern und Russen und auch gegenüber den EU- und NATO-Staaten, insbesondere gegenüber der Türkei, zu provozieren.

Die Behörde LRTK wurde vom litauischen Parlament mit der Regulierung des Rundfunksektors beauftragt. Die Arbeit der Behörde ist in der Verfassung geregelt und orientiert sich insbesondere an dem Informationsgesetz aus dem Jahr 2000, einer Aktualisierung des Mediengesetzes von 1996. Gemeinsam mit einer anderen Behörde, der Regulierungsbehörde für Kommunikation („Rysiu Reguliavimo Tarnyba“, RRT) ist die LRTK für die Frequenzvergabe und die Einhaltung des Jugendschutzes zuständig.

Der Printsektor reguliert sich in Litauen hingegen selbst. Dies geschieht in erster Linie über die Überwachung und Einhaltung eines Ethik-Kodes, den die Litauische Journalistenvereinigung sowie diverse weitere Interessenverbände konzipiert haben.

Ingo Beckendorf
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

NL-Niederlande

Gericht lehnt einstweilige Verfügung gegen Doku-Show von BNN/VARA ab

In einem bemerkenswerten Urteil zur präventiven Zensur von Rundfunksendungen hat das Bezirksgericht Midden-Niederland am 17. August 2017 entschieden, dass die holländische öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft BNN/VARA eine Episode der YouTube-Doku-Show #BOOS (holländisch für „wütend“) ausstrahlen darf. Bei dieser Show geht es um Beschwerden von Verbrauchern, meist von jungen Leuten. In der fraglichen Episode konfrontierte der Moderator einen Vermieter mit Beschwerden seiner Mieter, allesamt Studenten. Die Konfrontation endete in einer Schlägerei, bei der der Moderator einen Kieferbruch erlitt. Der Vermieter beantragte eine gerichtliche Verfügung, um die Ausstrahlung der Sendung zu verhindern mit der Begründung, sie würde das Recht auf Schutz der Privatsphäre seiner Mitarbeiter verletzen. Das Gericht wies diese Forderung ab.

Das Gericht war der Meinung, dass die geforderte Verfügung eine Form der präventiven Zensur darstellt, die gegen die Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Artikel 7 Absatz 2 des holländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs verstößt. Das Gericht verwies auf die Rechtssache *Mosley* des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (siehe IRIS 2011-7/1), in der der EGMR darauf hinwies, dass die Bewertung einer mutmaßlichen Unrechtmäßigkeit einer Veröffentlichung und/oder einer Rundfunksendung erst nach der Veröffentlichung erfolgen kann, angesichts des Gewichts der Freiheiten, die in Artikel 10 der Menschenrechtskonvention garantiert werden. Artikel 10 schließt zwar Einschränkungen vor einer Veröffentlichung nicht grundsätzlich aus, aber das Risiko ist so groß, dass ein Richter solche Einschränkungen nur mit „besonderer Sorgfalt“ anwenden würde.

Die holländische Rechtsprechung orientiert sich an diesen Vorgaben und legt fest, dass ein solches Verbot nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig ist, falls nämlich die Sendung tatsächlich illegal wäre und zu solch irreparablen Schäden führen würde, dass ein präventives Verbot gerechtfertigt wäre. Das Gericht war der Meinung, dass man unterscheiden müsse zwischen der Rechtswidrigkeit der körperlichen Auseinandersetzung und der Rechtswidrigkeit der Sendung. Zwar habe die Rechtswidrigkeit der Auseinandersetzung Einfluss auf die Frage, ob die Ausstrahlung einer Sendung rechtswidrig ist, aber sie rechtfertige kein Verbot der Ausstrahlung, und schon gar nicht ein präventives Verbot. Das Gericht hielt es für unwahrscheinlich, dass die Ausstrahlung der Filmmateri-

als zu nicht wiedergutzumachenden Schäden für den Vermieter führen würde. Die Gesichter der Mitarbeiter des Vermieters würden unkenntlich gemacht. Was das Risiko betrifft, dass der Vermieter in der Öffentlichkeit wiedererkannt wird, so stellte das Gericht fest, dass dieser nicht beanstandet hatte, dass sein Ruf durch die Ausstrahlung der Sendung Schaden erleiden würde. Außerdem sei der Zwischenfall bereits der Öffentlichkeit bekannt, da der Vermieter einer bekannten Zeitschrift ein Interview darüber gegeben hatte. Die Veröffentlichung der Auseinandersetzung sei wichtig, damit sich die Zuschauer eine eigene Meinung bilden können. Außerdem könne, wenn sich die Ausstrahlung als rechtswidrig erweisen und zu Schaden für den Vermieter führen sollte, der Schaden abgewendet werden, indem das Filmmaterial aus dem Internet entfernt wird und/oder durch eine entsprechende Richtigstellung oder Schadenersatz.

• *Rechtbank Midden-Nederland*, 17 augustus 2017, ECLI:NL:RBMNE:2017:4347 (Bezirksgericht Midden-Niederland, 17. August 2017, ECLI:NL:RBMNE:2017:4347)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18719>

NL

Susanne van Leeuwen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Datenschutzbehörde zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung für die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet

Am 6. Juli 2017 hat die holländische Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens, DPA) einen Vorschlag für einen Beschluss über die Rechtmäßigkeit der Nutzung personenbezogener Daten durch die Dutch FilmWorks B.V. (DFW) veröffentlicht. Die DFW hatte die DPA im vergangenen März darüber informiert, dass sie beabsichtige, personenbezogene Daten zu nutzen, um das Urheberrecht der DFW im Internet durchzusetzen. Da die DFW die Daten nutzen wollte, ohne die Dateneigner darüber zu informieren, muss die DPA gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b) des holländischen Datenschutzgesetzes vorher die Rechtmäßigkeit der geplanten Nutzung prüfen. Mit ihrer Entscheidung will die DPA die Datennutzung für rechtmäßig erklären (zu einer früheren Entscheidung siehe IRIS 2016-5/23).

Bei der DFW handelt es sich um einen holländischen Filmproduzenten, und er will die Daten nutzen, einschließlich der holländischen IP-Adressen, um festzustellen, ob Nutzer urheberrechtlich geschützte Werke vertreiben oder vervielfältigen. Der DPA-Beschluss informiert darüber, dass die DFW ihre Untersuchung in drei Etappen durchführen will. Zunächst wird sie ein Unternehmen für Datenverarbeitung beauftragen, die IP-Adressen und andere Daten herauszufinden, die beim Online-Verkehr von nicht autorisierten Kopien

von Werken der DFW im Internet kursieren, wenn solche Werke als Torrent-Dateien auf indizierten Webseiten angeboten werden. In einer zweiten Etappe geht es um die Titel der angebotenen Dateien, die IP-Adressen und mögliche Alias-Namen, die von den Personen genutzt werden, die Torrent-Dateien veröffentlichen. Anschließend wird die DFW holländische Internet-Provider bitten, weitere personenbezogene Daten der Kunden preiszugeben, die die betreffenden IP-Adressen nutzen. In einer dritten Etappe will die DFW die Dateneigner kontaktieren, um gegen den Verstoß gegen das Urheberrecht vorzugehen.

Die Entscheidung weist darauf hin, dass das Sammeln von Daten ohne die Dateneigner darüber zu informieren, ein Risiko darstellt. Die DPA ist auch der Meinung, dass die Nutzung von Daten auf der Grundlage einer vermuteten Urheberrechtsverletzung praktisch einer Nutzung illegaler Daten gleichkommt, allerdings sieht sie zwei Gründe, die eine Ausnahme für die DFW rechtfertigen. Anschließend bewertet die Entscheidung die Nutzung kritisch. So kommt die DPA unter anderem zu dem Schluss, dass diese Nutzung notwendig ist, um die legitimen Interessen der Rechteinhaber zu schützen. Außerdem werde die DFW bei ihrer Untersuchung bestimmte Prioritätskriterien verwenden. So werde sie sich ausschließlich auf die urheberrechtlich geschützten Werke der DFW und auf holländische IP-Adressen konzentrieren. Außerdem werde sie regelmäßig Daten während der Untersuchung löschen. Insgesamt kommt die DPA zu dem Schluss, dass die Nutzung der Daten durch die DFW den Kriterien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entspricht und dass die legitimen Interessen der DFW schwerer wiegen als die Interessen der Dateneigner. Die DPA weist auch darauf hin, dass es der DFW während der ersten beiden Phasen der Untersuchung gar nicht möglich sein wird, die Dateneigner zu informieren, da ihr die notwendigen Kontaktdaten fehlen. In ihrer Entscheidung fordert die DPA, dass die Dateneigner auf jeden Fall informiert werden müssen, sobald die DFW über die Kontaktdaten verfügt, zum Beispiel über die Internet-Provider. Die DPA hat einen Zeitraum von sechs Wochen für eine Konsultation festgelegt, in dem die Parteien ihre Ansichten darlegen können. Sobald der Konsultationsprozess abgeschlossen ist, wird die DPA eine endgültige Entscheidung treffen und veröffentlichen.

• *Autoriteit Persoonsgegevens, Ontwerpbesluit inzake de verklaring omtrent de rechtmatigheid van online handhaving van intellectuele eigendomsrechten door Dutch FilmWorks B.V.; z2017-02053, 14 juli 2017* (Datenschutzbehörde, Rechtmäßigkeit der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums durch die Dutch FilmWorks B.V.; z2017-02053, 14. Juli 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18718>

NL

Robert van Schaik
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

TR-Türkei

Türkische Regierung ändert Gesetz über die Niederlassung von Radio- und Fernsehunternehmen und ihrer Mediendienste

Die Türkei befindet sich seit dem fehlgeschlagenen Militärputsch vom Juli 2016 noch immer im Ausnahmezustand. Nach dem Ereignis hat die türkische Regierung zahlreiche Erlasse zur Änderung bestehender Gesetze verabschiedet. Vor einigen Monaten hat die Regierung einen neuen Erlass angekündigt, der aus sieben Kapiteln und 76 Artikeln besteht. Das sechste Kapitel des Erlasses enthält eine Reihe von Änderungen des Gesetzes über die Niederlassung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihren Mediendiensten, die in fünf Artikeln dargestellt waren.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Rechtsprechung der türkischen Republik, wenn es um Sender geht, die nicht in der Türkei niedergelassen sind, aber über türkische Satelliten ausgestrahlt werden. Das Originalprogramm dieser Sender ist nicht in Türkisch, aber sie bieten Programme in türkischer Sprache an. Das Programm dieser Sender besteht größtenteils aus Fernsehwerbung über Sexprodukte, Unterhaltung und Friend-finder-Programme, pflanzliche und andere Arten von Hilfsmitteln, aber auch Glücksspiele und Preisausschreiben. Außerdem brauchen diese Sender wegen einer Lücke im türkischen Recht keine Sendelizenz des Obersten Türkischen Radio- und Fernsehrats. In Bezug auf die Werbung sind erhebliche Probleme aufgetaucht; zum Beispiel welches der Produkte oder welche Dienstleistung, die von diesen Sendern angeboten werden, könnte auf falschen Informationen basieren? Ein weiteres Problem ist, dass die Produkte häufig gar nicht an die Kunden geliefert werden, obwohl sie die Ware bereits bezahlt haben. Darüber hinaus ist ein Teil der Werbung sehr aufdringlich. So wird den Zuschauern häufig suggeriert, dass sie das Produkt unbedingt kaufen sollen, da es demnächst ausverkauft sei. Im Rahmen der Änderung wurde der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert. Diese ausländischen Sender werden nun türkischem Recht unterstellt. Sie dürfen keine Fernsehwerbung ausstrahlen, die auf falschen Informationen beruht, und sie dürfen auch nicht die Zuschauer in die Irre führen. Außerdem müssen sie nun eine Lizenz des Obersten Rates haben, um senden zu dürfen.

Eine weitere wichtige Änderung bezieht sich auf die „Grundsätze der Mediendienste“. Artikel 8 des Gesetzes führt die Grundsätze auf, einschließlich der Grundsätze für Mediendienste für Kinder und Jugendliche. Nach den alten Grundsätzen durften Mediendienste in der Zeit, in der Kinder und Jugendliche vor dem Fernsehen sitzen, Programme, die „die physische, mentale oder moralische Entwicklung von Kindern und Ju-

gendlichen beeinträchtigen könnten“, nicht ohne eine besondere Kennzeichnung senden. Dieser Grundsatz konnte so ausgelegt werden, dass Fernsehsender außerhalb dieser Zeiten solche Programme durch Einblenden eines Warnsymbols senden durften. Die Änderung bringt nun Klarheit und verbietet den Sendern, solche Programme auszustrahlen, auch wenn sie einen entsprechenden Warnhinweis einblenden. Der Erlass gibt dem Obersten Rat zusätzliche Befugnisse. So kann er mit dem Familien- und Sozialministerium zusammenarbeiten und Sender finanziell unterstützen, um familien- und kinderfreundliche Programme zu entwickeln, die die physische, mentale und moralische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Mit dem Erlass wird auch die Höhe mehrerer Geldstrafen für Rundfunksender geändert, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen.

• 690 Sayılı Olağanüstü Hal Kapsamında Bazı Düzenlemeler Yapılması Hakkında Kanun Hükmünde Kararname (1/836) ile İçtüzük'ün 128'inci Maddesine Göre Doğrudan Gündeme Alınmasına İlişkin Türkiye Büyük Millet Meclisi Başkanlığı Tezkeresi (Regierungserlass Nr. 690, Amtsblatt Nr. 30053, 29. April 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18720>

TR

Gizem Gültekin Várkonyi
Universität Szeged

Jahresbericht über die Meinung der türkischen Bürger zu den Mediendiensten

Im März 2017 hat der Oberste Radio- und Fernsehrat in der Türkei seinen Jahresbericht über die Meinung der türkischen Bürger über die Mediendienste veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über sämtliche Beschwerden oder Feedback, die 2016 beim Rat eingegangen sind: beim Callcenter, der mobilen Anwendung und auf der offiziellen Website des Radio- und Fernsehrates. Insgesamt waren etwa 200 000 Feedbackmeldungen zum Fernsehprogramm eingegangen. Die häufigsten Meldungen kamen von Männern (59% des gesamten Feedback). Aus der Altersgruppe der 21- bis 50jährigen gingen mehrere Arten von Feedback von den unterschiedlichen Altersgruppen ein. Das Feedback wurde nach den „Grundsätzen für die Mediendienste“ kategorisiert, wie in Artikel 8 des Gesetzes über die Niederlassung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihrer Mediendienste vorgesehen.

Bei den Feedbackmeldungen zu Reality-Shows wurde am häufigsten kritisiert, dass diese Sendungen „den nationalen und moralischen Werten der Gesellschaft, der allgemeinen Moral und dem Grundsatz des Schutzes der Familien widersprechen“. Diese Grundsätze sind in Artikel 8 Absatz f des Gesetzes definiert. Gleichzeitig handelt es sich dabei um die Sendungen, die 2016 am häufigsten gesehen wurden.

Die Reality-Shows enthielten auch Hochzeitsprogramme, die als Wettbewerbs-Shows oder Blockprogramme klassifiziert wurden.

Neben diesen Programmen sehen sich die meisten Menschen Serien an. Der größte Teil des Feedback kam zu den Serien (60% des gesamten Feedback): So wurde kritisiert, dass Serien die Diskriminierung aufgrund „der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität, des Geschlechts, der Behinderung, der politischen und philosophischen Meinung usw.“ fördern, wie in Artikel 8 Absatz e des Gesetzes definiert.

Türkische Fernsehzuschauer beklagten sich auch über die Häufigkeit und die Länge der Werbeunterbrechungen. Besonders kritisiert wurde die Werbung für Sexprodukte und Preisausschreiben.

Schließlich beanstandeten die türkischen Fernsehzuschauer auch, dass Nachrichtensender (18% des gesamten Feedback) „ein Verhalten fördern, das die allgemeine Gesundheit und/oder den Schutz von Umwelt und Tieren beeinträchtigt“ (Artikel 8 Absatz i des Gesetzes).

• Radyo ve Televizyon Üst Kurulu Vatandaş Bildirimleri Yıllık Raporu 2016 (Jahresbericht 2016 des Obersten Radio- und Fernsehrates)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18721>

TR

Gizem Gültekin Várkonyi
Universität Szeged

UA-Ukraine

Rundfunkrat verwarnt Mediengruppe wegen Gesetzesverstößen

Der nationale Rundfunkrat der Ukraine hat den Rundfunkveranstalter „Inter Media Group“ wegen Gesetzesverstößen verwarnt. Grund hierfür seien außerplanmäßige Kontrolluntersuchungen verschiedener Fernsehkanäle der Gruppe gewesen, teilte die Regulierungsbehörde mit. In den Inspektionen stellte sich heraus, dass die Sender „Inter“, „NTN“, „TRK Music TV“ („Pixel TV“) und „Kino TV“ („Enter Film“) gegen geltendes ukrainisches Rundfunkrecht verstoßen. Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere Art. 28.4 des Ukrainischen Gesetzes über Fernsehen und Radio, schreiben den Fernsehsendern vor, mindestens 70 Prozent ihres wöchentlichen Programminhalts mit Produktionen aus Europa, den USA und Kanada zu belegen, und nicht weniger als 50 Prozent der Sendezeit mit ukrainischen Produktionen zu gestalten.

Im Fall von Inter, einer der führenden TV-Kanäle des Landes, lag der Anteil an Produktionen aus Europa, den USA und Kanada nur bei 57 Prozent, bei NTN lag dieser Anteil nur bei 56,8 Prozent, die ukrainischen

Produktionen kamen dort sogar nur auf 32 Prozent des gesamten Programminhalts. Bei „Pixel TV“ betrug der europäische Anteil nur 66,4 Prozent und der ukrainische Anteil nur 24,7 Prozent, bei „Enter Film“ gab es europäische Beiträge mit einem Anteil von 37 Prozent und die ukrainischen Produktionen lagen bei 22 Prozent.

Der Rundfunkrat bemängelte außerdem, dass die „Inter Media Group“ es ablehnte, Lizenzen vorzuweisen, die ihr erlauben würden, Filme auszustrahlen und zu vertreiben. Die Medienwächter gewährten der Mediengruppe eine Frist von einem Monat, um ihre Aktivitäten in Einklang mit dem geltenden Recht zu bringen.

Der Privatsender „Inter“ gehört dem ukrainischen Gas-Oligarchen Dmitri Firatsch, dem alleinigen Gas-Importeur des Landes. Vielen patriotisch gesinnten Ukrainern sind die Nachrichten bei „Inter“ und den anderen Fernsehkanälen zu russlandfreundlich und der Anteil russischer TV-Serien zu hoch. Zum Eklat kam es bei einer von „Inter“ ausgestrahlten Neujahrssendung, in der russische Stars die Annexion der Krim guthießen. Vermummte Unbekannte überfielen danach das Büro des Fernsehsenders und schlugen die Scheiben ein. Ukrainische Patrioten fordern die Schließung des Senders. Die Mitarbeiter von „Inter“ bangen unterdessen um ihre Jobs, denn der Nationale Medienrat hat den Sender bereits zwei Mal wegen seiner russlandnahen Haltung verwarnet. Die Verwarnungen haben zwar keine unmittelbaren Folgen, aber der Rat entscheidet nach Ablauf der Lizenz über eine mögliche Verlängerung.

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)